

Stadt Finsterwalde

Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Verkehr



**Textbebauungsplan
nach § 13b BauGB**

**„Straße an der Erholung“
Begründung**

Satzung 07.07.2022



Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB – Katasterstand vom 22.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen / Verfahrenswahl	3
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und bestehendes Baurecht	8
3. Ziele und Zwecke der Planung/Begründung zu den getroffenen Festsetzungen.....	10
3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO).....	10
3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)	11
3.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO).....	12
3.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	14
3.5 Örtliche Bauvorschrift nach (§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 9 BbgBO)	14
3.6 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Abs. 6 BauGB)	15
4. Übergeordnete Planungen.....	16
4.1 Landes- und Regionalplanung:	16
4.2 Örtliche Planungen.....	17
4.2.1 Flächennutzungsplan	17
4.2.2 Landschaftsplan/Landschaftsrahmenplan/Landschaftsprogramm	17
5. Auswirkungen	18
5.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	18
5.2 Besonderer Artenschutz	19
5.3 Sonstige Auswirkungen	23
6. Hinweise	24
7. Verfahren.....	26
8. Rechtsgrundlagen	27
Anlagen	
Anlage 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“ (§ 9 Abs. 7 BauGB)	29
Anlage 2: Brutvogel- und Reptilienkartierung, GUP Berlin 2021, Stand 07.01.2022	
Anlage 3 Artenschutzfachbeitrag, GUP Berlin 2022, Stand Mai 2022	

Begründung

1. Vorbemerkungen / Verfahrenswahl

In der Stadt Finsterwalde besteht bereits seit längerer Zeit eine sehr hohe Nachfrage an Wohnbauland für den Eigenheimbau. Die Ausweisung von neuen Baugebieten ist aufgrund angrenzender Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht im Norden und Westen sowie dem Gemarkungsverlauf im Osten nur in einem beschränkten Ausmaß an den Rändern des Siedlungsbereiches (z. B. in Gebieten, die durch Erholungsgärten geprägt sind) möglich.

Darüber hinaus ist in der Nachhaltigkeitsstrategie formuliert, dass Deutschland bis zum Jahr 2030 den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern möchte. Derzeit liegt die tägliche Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen bei täglich rund 52 Hektar. Der Begriff Flächenverbrauch ist nicht mit Versiegelung gleichzusetzen, sondern beinhaltet erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehrsanlagen. Diese erstmalige Inanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung ist in der Regel mit dem Verlust bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen im Außenbereich verbunden.

Der Leitsatz für die Bauleitplanung ist daher Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Das bedeutet, dass der innerörtlichen Nachverdichtung Vorrang vor neuer Flächeninanspruchnahme außerhalb des Siedlungsgebietes zu geben ist.

Aus diesem Grund hat die Stadt Finsterwalde in den letzten Jahren vermehrt Bebauungspläne oder städtebauliche Satzungen, bewusst innerhalb des vorhandenen Siedlungsbereiches aufgestellt, entweder durch Umplanung bisher zu Erholungszwecken genutzter und baulich vorgeprägter Gebiete oder durch maßvolle Abrundung baulicher Strukturen entlang bereits einseitig bebauter Verkehrsflächen.

Selbst die in den letzten Jahren vorgenommene Ausweisung von weiteren Wohngebieten, vorwiegend innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes oder durch maßvolle Abrundung, hat bisher nicht zu einer wesentlichen Entspannung auf dem freien Grundstücksmarkt beigetragen. Diese neu in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen ausgewiesenen Baugrundstücke sind, sofern sie auf dem freien Markt tatsächlich angeboten wurden, relativ schnell vergriffen und werden größtenteils von Zuzüglern oder Rückkehrern erworben, so dass insbesondere für junge einheimische Familien oft kein geeignetes Wohnbauland zur Verfügung steht. Dieser Trend spiegelt sich auch immer mehr in den Grundstückspreisen wieder.

Vor diesem Hintergrund müssen in der Stadt Finsterwalde zusätzlich auch sehr kleinräumige, durch angrenzende Bebauung gekennzeichnete, möglichst bereits erschlossene und baulich vorgeprägte Gebiete kurzfristig für Wohnbauzwecke mobilisiert werden. Dies soll auch hauptsächlich in den Bereichen, in denen bereits entsprechende Anfragen vorliegen, erfolgen. Dadurch kann verhindert werden, großflächige Planungen im Außenbereich mit erstmaligen Flächeninanspruchnahmen vornehmen zu müssen.

Augenmerk wird bei der Wahl der kleinräumigen Wohngebiete im Kontext einer geordneten städtebaulichen Entwicklung insbesondere auf im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Bereiche und ergänzende Abrundungsflächen dazu gelegt. Weiterhin werden bei der Ausweisung der neuen Baugebiete die vorhandene bauliche

Vorprägung und auch möglichst bereits vollständig oder teilweise vorhandene Erschließung gewichtet.

Ein für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geeignetes kleines Gebiet zur Innenentwicklung nach dem BauGB befindet sich am Ende der „Straße an der Erholung“. Hier könnten ca. 8 Baugrundstücke entstehen. Die Fläche grenzt unmittelbar an einen überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Bereich, der zweifelsfrei dem Innenbereich angehört. Teile der Planflächen sind bereits als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Nahversorgung, der medizinischen Grundversorgung sowie der Kinderbetreuung ist gegeben. Ebenso besteht die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr durch die Bushaltestelle in der Rosa-Luxemburg-Straße.

Bei dem mit dem Bebauungsplan überplanten Gebiet lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob dies noch zum Innenbereich nach § 34 BauGB oder aber bereits zum Außenbereich nach § 35 BauGB zählt.

Nachdem im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Einwand vorgetragen wurde, dass der Planbereich ggf. dem Außenbereich angehört und somit die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB nicht erfüllt wären, wird das Planverfahren nach § 13b BauGB geführt, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Dies ist möglich, da der Gesetzgeber zwischenzeitlich die Anwendbarkeit von § 13b verlängert hat. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 27.04.2022 das Planverfahren nach § 13b BauGB erneut förmlich eingeleitet, nachdem bereits am 23.09.2020 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes (unter Anwendung von § 13a BauGB) gefasst wurde.

Unstrittig handelt es sich bei der Planung jedoch um einen Bereich, der bereits jetzt zum Siedlungsraum gehört. Es erfolgt keine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum. Bei den größtenteils als Eigentümergeärten genutzten Grundstücken handelt es sich um s. g. „Sonstige Flächen“ innerhalb des Siedlungsraumes.

Eine weitere Entwicklung nach Osten, in die bestehenden Klein- und Erholungsgärten hinein, ist aufgrund der dort am Planrand als Sackgasse endenden Straße an der Erholung kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es auch möglich, die dringend an dieser Stelle benötigte Wendeanlage für Müll- und Rettungsfahrzeuge sowohl planungsrechtlich als auch eigentumsrechtlich zu sichern.

Nach § 13a Absatz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

In § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB heißt es weiter: Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern,

wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Nach § 13b BauGB gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Mit im Zusammenhang bebaute Ortsteile sind bereits bebaute Gebiete gemeint, unabhängig davon ob sie unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB darstellen oder aufgrund eines Bebauungsplanes, eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder einer Ergänzungs- oder Abrundungssatzung tatsächlich entstanden sind. Nicht ausreichend für die Erfüllung der Voraussetzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist bestehendes, aber noch nicht ausreichend ausgenutztes Baurecht. Den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, an den angeschlossen wird, bildet hier ein unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen. Anders als bei Bebauungsplänen nach § 9 oder § 13a BauGB ist für Bebauungspläne nach § 13b BauGB demnach ein förmlicher Einleitungsbeschluss Voraussetzung.

Ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann demnach auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bei der Anwendung des Verfahrens nach § 13 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Entsprechend § 13 Absatz 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchzuführen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden. Die Stadt Finsterwalde hat, insbesondere auch um wichtige Informationen für die Abwägung zu sammeln, die frühzeitigen Beteiligungen zum Planverfahren im Jahr 2020 durchgeführt.

Laut § 13 Absatz 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren auch von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Das Plangebiet hat eine Fläche von 12.498 qm inklusive der vorhandenen und neu festgesetzten Verkehrsflächen von 1.354 qm, so dass eine Baugebietsfläche von 11.144 qm geplant wird. Daraus ergibt sich bei einer zulässigen GRZ von 0,4 eine zulässige

Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 4.460 qm. Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.



Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB

Lage des Plangebietes im Siedlungsraum

Der Bebauungsplan nach § 13b BauGB wird im Wesentlichen nach den Regelungen für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

In § 13a sind weitere Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens genannt, die ebenso bei Vorhaben nach § 13b BauGB zu prüfen sind:

„Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“

Da im Bebauungsplan ein Reines Wohngebiet festgesetzt ist, ist kein Vorhaben zulässig, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Bundesgesetz (1) oder Landesgesetz (2) über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

(1) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

(2) Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])

„Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“

Bei den in Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgütern handelt es sich um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, den sogenannten Natura 2000-Gebieten.

Die FFH-Gebiete wurden am 13. März 2002 beziehungsweise am 19. Oktober 2005 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht.

Auf der Gemarkung Finsterwalde liegend bzw. angrenzend befinden sich nachfolgende Fauna- Flora-Habitat-Gebiete:

- Grünhaus (502)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche (DE 4447-302)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung (DE 4447-307)

Die Vogelschutzgebiete wurde am 31. August 2005 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht.

Auf der Gemarkung Finsterwalde befindet sich nachfolgendes Gebiet:

- SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421)

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen in mehreren Kilometern Entfernung und werden durch ein Reines Wohngebiet nicht beeinträchtigt. Ebenso sind bei der Umplanung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu befürchten, da ein Reines Wohngebiet ausgewiesen ist und auch in dessen Nähe keine Störfallbetriebe vorhanden sind.

Ergänzend ist unter § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB dargelegt, dass eine weitere Voraussetzung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Dies bedeutet, dass bei Vorlage aller 3 Voraussetzungen die Anrechenbarkeit für mehrere Bebauungspläne gilt. Dies ist hier nicht der Fall. Zum Bebauungsplan „Grenzweg“, der ebenso nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, liegt kein sachlicher Zusammenhang vor, er grenzt auch nicht unmittelbar an den Planungsraum und ist bereits seit einigen Jahren rechtskräftig und zu großen Teilen bereits umgesetzt, so dass auch kein zeitlicher Zusammenhang besteht.

Ein weiterer ggf. im räumlichen Zusammenhang liegender und derzeit aufzustellender Bebauungsplan „Erweiterung Grenzweg“ wird im Regelverfahren erstellt, so dass auch dieser nicht zur Anrechnung kommen kann.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB für den Bebauungsplan „Straße an der Erholung“ sind gegeben.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und bestehendes Baurecht

Flächennutzungsplan:

Die Stadt Finsterwalde hat einen seit dem 14.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan, der in Teilbereichen zwischenzeitlich geändert oder berichtigt wurde. In diesem ist für das betreffende Gebiet teilweise bereits Wohnbaufläche dargestellt.

Für den überwiegenden Teil des Planungsraumes sind jedoch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist daher nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.



Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB

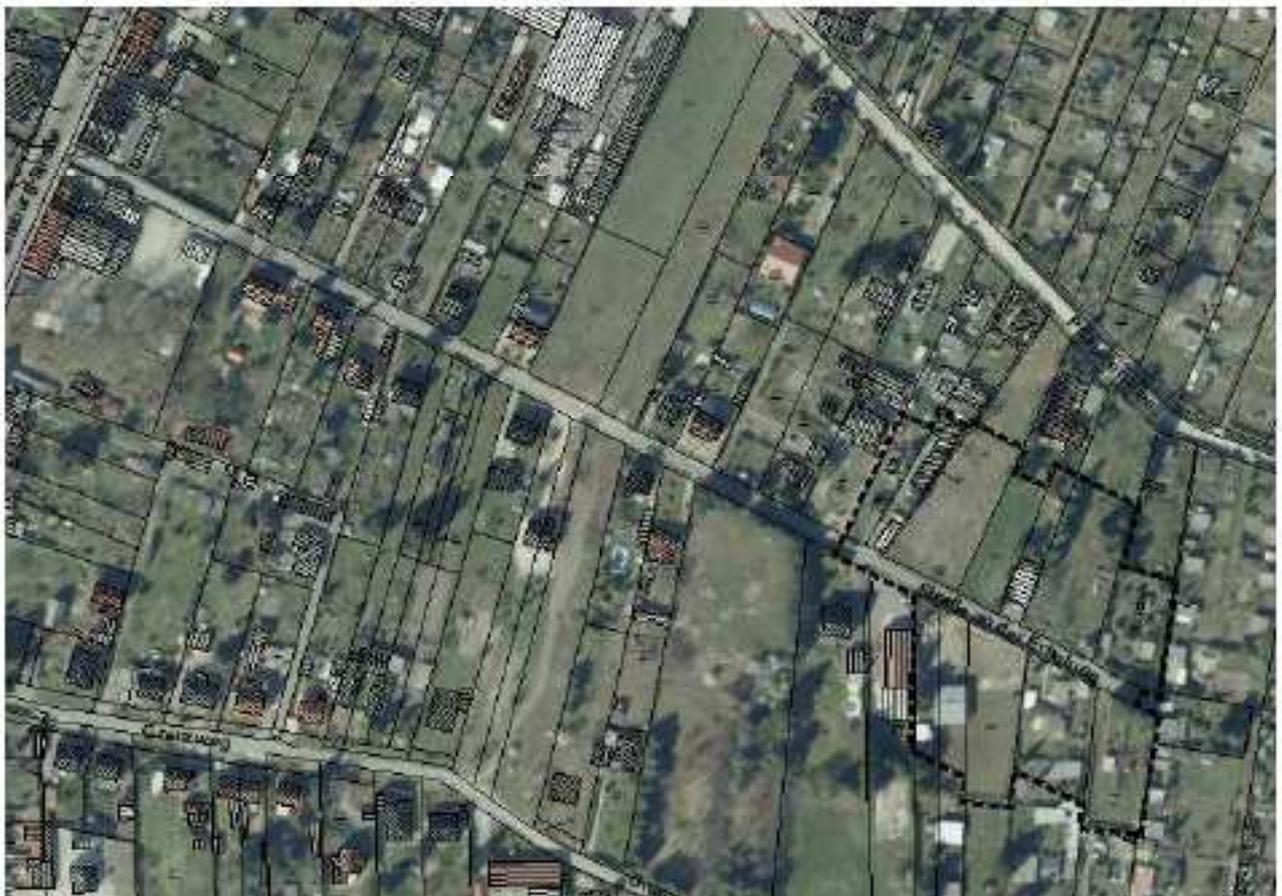
Auszug wirksamer Flächennutzungsplan

Bestehendes Baurecht:

Der Planbereich gehört zusammen mit dem westlichen Teil der „Straße an der Erholung“ zum Siedlungsbereich, jedoch sind ab westlicher Plangebietsgrenze lediglich noch unterschiedlich große Wochenendhäuser und -bungalows sowie weitere der

Gartennutzung dienliche bauliche Anlagen, wie z. B. Garagen, Abstellräume und Ähnliches, bauaufsichtlich genehmigt.

Außerhalb des Plangebietes, in Richtung „Rosa-Luxemburg-Straße“, wurden überwiegend Einfamilienhäuser mit ein oder zwei Geschossen errichtet. Ein Gebäude wird als Zweifamilienhaus genutzt. Darüber hinaus befindet sich in diesem Teil der Straße eine kleine Pension bzw. ein Wohnhaus mit einer Ferienwohnung. Direkt an der Einmündung zur „Rosa-Luxemburg-Straße“ liegt eine größere gastronomische Einrichtung mit Pension, die Anfang des Jahres 2022 ihren öffentlichen Gaststättenbetrieb eingestellt hat, jedoch noch als Pension betrieben wird. Gelegentliche Veranstaltung Tanzveranstaltungen und Biergartenbetrieb werden weiterhin angeboten. Südlich der Straße an der Erholung, unmittelbar an den Planbereich grenzend, ist eine zu Lagerzwecken in den 1990er Jahren errichtete Halle lokalisiert, die derzeit offensichtlich kleingewerblich (Hausmeisterservice) genutzt wird. Nicht alle baulichen Anlagen sind in der aktuellen ALKIS (Stand April 2022) verzeichnet (siehe Luftbild). Eindeutige Baufluchten sind aus der angrenzenden Bebauung nicht abzuleiten. Teilweise liegen die Hauptnutzungen zur Straße hin orientiert oder in einer sogenannten 2. Baureihe auf den hinteren Grundstücksteilen, teilweise aber auch zwischen der 1. und der 2. Baureihe, so dass sich westlich des Plangebietes insgesamt sehr tiefe überbaubare Grundstücksflächen (faktische Baugrenze) ergeben.



Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB

Übersicht Bautiefen Auszug Luftbild

Die Planflächen selbst werden hauptsächlich als Erholungs- oder Freizeitgärten mit entsprechender Bebauung, teilweise aber auch nur als Grünflächen genutzt. Ein Grundstück unterliegt momentan offensichtlich keiner Nutzung.

Aufgrund der vorliegenden Bebauung werden im Planbereich vermutlich auch keinen weiteren über die Nutzung als Erholungs- oder Freizeitgärten hinausgehende Bebauungen bauaufsichtlich genehmigt werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die „Straße an der Erholung“, die im Plangebiet als Sackgasse endet und westlich in die Landesstraße („Rosa-Luxemburg-Straße“) mündet. Sie verfügt über keine Wendeanlage.

3. Ziele und Zwecke der Planung/Begründung zu den getroffenen Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)

Aufgrund der anhaltenden starken Nachfrage nach Bauland, in Verbindung auch mit Nachnutzungswünschen für bereits vorhandene bauliche Anlagen, sollen die östlichen Grundstücke entlang der „Straße an der Erholung“ für eine Bebauung für den Einfamilienhausbau mobilisiert werden.

Dazu wird die textliche Festsetzung getroffen, dass es sich mit Ausnahme der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Flurstück 369 und einer für die künftige ordnungsgemäße Erschließung für z. B. Müllentsorgung und Rettungsfahrzeuge erforderliche Wendeanlage auf dem Flurstück 86, um ein Reines Wohngebiet handelt.

Folgende Nutzungen nach § 3 BauNVO sind allgemein zulässig:

Wohngebäude,

Ausgeschlossen werden:

- *Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen (§ 1 Abs. 5 BauNVO),*
- *Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 1 Abs. 6 BauNVO),*
- *sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 1 Abs. 6 BauNVO) und*
- *Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben (§ 1 Abs. 5 BauNVO).*

Die in Reinen Wohngebieten allgemein zulässigen Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen sind nicht zulässig. Rechtsgrundlage ist § 1 Abs. 5 der BauNVO.

Die in Reinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke und auch Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher

Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben werden ebenso ausgeschlossen. Rechtsgrundlage ist hier § 1 Abs. 6 bzw. Abs. 5 BauNVO.

Der Ausschluss dieser Anlagen liegt darin begründet, dass aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation potentiell störende Nutzungen von vornherein nicht zugelassen werden sollen.

Ein Bedarf, im Planungsraum den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen zuzulassen (Anlagen zur Kinderbetreuung, Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) wird aufgrund des kleinen Gebietes auch unter Einbeziehung der zu Fuß gut erreichbaren Umgebung an dieser Stelle nicht gesehen.

Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie Räume für freiberuflich und ähnlich Tätige sind in der Regel mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden, welches die ansonsten eher ruhige Wohnlage entlang der Straße stören könnte.

Die vorhandenen Verkehrsflächen sind darüber hinaus nicht für ein größeres Verkehrsaufkommen geeignet; im öffentlichen Raum können auch keine Stellplätze angeboten werden, welche jedoch für die ausgeschlossenen Nutzungen regelmäßig zumindest in einem gewissen Umfang durch Besucherverkehr nachgefragt werden.

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören nach § 3 Abs. 4 BauGB auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dabei handelt es sich um den in § 17 BauNVO angegebenen Orientierungswert der GRZ für Reine Wohngebiete. Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, wird nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ausgeschlossen.

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit 2 bestimmt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) bezeichnet den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (§ 19 BauNVO). § 19 Absatz 4 Satz 2 der BauNVO gestattet eine Überschreitung der zulässigen GRZ (Versiegelung, Überbauung) für z. B. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 (untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen oder Anlagen für Ver- und Entsorgung sowie Einrichtungen für die Kleintierhaltung) oder bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 50 % (hier 0,6).

Im Bebauungsplan können abweichenden Bestimmungen getroffen werden, wovon im vorliegenden Plan Gebrauch gemacht wird. Demnach sind auf den Baugrundstücken maximal 40 % der Grundstücksflächen versiegel-, über- oder unterbaubar.

Für das kleinste eigentumsrechtlich selbständig bebaubare Grundstück (Flurstück 96) bei einer Größe von ca. 990 qm ergibt sich eine maximale Versiegelung/Über- oder Unterbauung von 396 qm. Dies ist ausreichend, um Wohnhaus, Stellplätze und weitere Nebenanlagen, wie Terrasse, Pool etc., unterzubringen. Die Flurstücke 80/4 und 81/3 sind bereits aus bauordnungsrechtlichen Gründen eigenständig nicht nutzbar und müssten ggf. vereinigt werden.

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit 2 festgesetzt. Das bedeutet, dass im Planbereich sowohl eingeschossige als auch zweigeschossige Gebäude zulässig sind, analog zu dem westlichen Wohngebiet. § 20 Abs. 1 BauNVO verweist für die Definition des Vollgeschosses auf die landesrechtlichen Vorschriften:

In § 88 Absatz 2 BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I /18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) wird dazu ausgeführt: „Solange § 20 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gilt insoweit § 2 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) fort:

Vollgeschosse sind alle oberirdische Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.“

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Im Bebauungsplan wird eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die sich an der westlich außerhalb des Plangebietes vorliegenden orientiert und diese fortführt.

Die überbaubare Grundstücksfläche definiert den Bereich, in dem die Hauptnutzung (hier Wohngebäude) untergebracht werden müssen. Bauordnungsrechtliche Abstandsflächen sind ggf. zu den benachbarten Grundstücken zu beachten.

Für die überbaubare Grundstücksfläche gilt generell ein vorderer Abstand von 3 m zu den vorhandenen und auch zu den neu festgesetzten Verkehrsflächen. Daraus und aus den unterschiedlichen Grundstückstiefen heraus resultieren zwei unterschiedliche Bebauungstiefen im Baugebiet, jeweils gemessen ab dem Abstand von 3 m zu den festgesetzten Verkehrsflächen:

Bis zu einer Tiefe von 43 m auf den Flurstücken 80/4, 81/3, 82, 89 sowie 90 und bis zu einer Tiefe von 33 m auf den Flurstücken 86, 88, 92, 93, 96, 97/1, 389 sowie 390 ist ab einem Abstand von 3 m zu den im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen eine überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Zur Verdeutlichung der überbaubaren Grundstücksfläche im Zusammenhang mit der festgesetzten (vorhandene Verkehrsfläche und er neuen Wendefläche) Verkehrsfläche nachfolgend die bildliche Darstellung dazu. Die hinteren Bebauungstiefen von 33 m sind

in einer dunkelblauen Strich-Punkt-Linie, die Bebauungstiefen von 43 mit einer dunkelblauen durchgezogenen Linie und der Abstand der Bebauung zu den vorgelagerten öffentlichen Verkehrsflächen (analog vorderer Baugrenze) mit einer hellblauen durchgezogenen Linie dargestellt. Abstände zu den Nachbargrundstücken richten sich ansonsten nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.



Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB (Katasterstand 22.04.2022)

Aus der bildlichen Darstellung der überbaubaren Grundstücksflächen ist erkennbar, dass die westlich vorhandenen Baufluchten fortgeführt werden und erst am Ende der Straße an der Erholung, die Hauptgebäude näher zur Verkehrsfläche orientiert sind.

Nach § 23 Abs. 1 BauNVO können die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden.

Im Bebauungsplan ist eine Bebauungstiefe festgesetzt.

Ist nach Abs. 4 eine Bebauungstiefe festgesetzt, so gilt Absatz 3 entsprechend. Absatz 3 besagt, ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Nach Absatz 4 Satz 2 ist die Bebauungstiefe von der tatsächlichen Straßengrenze ab zu ermitteln, sofern im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt ist.

Im Bebauungsplan ist nach Satz 2 eine andere Ermittlung der Bebauungstiefe festgesetzt, sie ist ab einem Abstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu

ermitteln ist. Somit haben die Hauptnutzungen einen Mindestabstand von 3 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

Wenn im Bebauungsplan nichts Anderes festgesetzt ist, können entsprechend Absatz 5 auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Im Bebauungsplan ist nichts Anderes festgesetzt, so dass die genannten Anlagen auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

3.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Schutz des Bodens und aus Gründen der Anreicherung des Grundwassers wird aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 die besonderen Anforderungen an Befestigungen von Stellplatzflächen und deren Zufahrten festgesetzt:

Im reinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierungen sind unzulässig.

3.5 Örtliche Bauvorschrift nach (§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 9 BbgBO)

Nach § 8 Absatz 1 der BbgBauO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der baubauten Grundstücke

- wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
- zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen (Versiegelungsverbot).

Dies bedeutet, dass bereits per Gesetz verboten ist, die nicht von baulichen Anlagen überbauten Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zu bedecken.

Darüber hinaus können diese Flächen auch als bauliche Anlagen angesehen und somit auf die zulässige Grundfläche angerechnet werden (VG Hannover, Urteil vom 26.11.2019 - 4 A 12592/17). Im Umkehrschluss daraus folgt, dass bei einer durch die Anlage eines Schottergartens erfolgten Überschreitung der GRZ mit einer Beseitigungs- und Rückbauanordnung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu rechnen ist.

Zwar wurde in der letzten Novellierung vom 09. Februar 2021 der Brandenburgischen Bauordnung in §§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ein neues Satzungsrecht zum Verbot von Schottergärten eingeführt, jedoch kann die Gemeinde nach Satz 2 die örtlichen Bauvorschriften nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nur erlassen, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern und Naturdenkmälern erforderlich ist.

Regelmäßig sind zum Schutz des Ortsbildes und der Baukultur daher nur die in Nr. 1 und 2 des Absatzes 1 Satz 1 der BbgBO erfassten Anlagen einer gemeindlichen Regelung durch Satzung zugänglich, sofern baugestalterischer oder städtebaulicher Absicht verfolgt werden.

Nicht erfasst sind vom Satzungsrecht zum Verbot von Schottergärten demnach die hinterliegenden Grundstücksteile, die baugestalterisch oder städtebaulich nicht relevant sind, da sie in der Regel vom öffentlichen Raum aus nicht eingesehen werden können.

Großflächige Schottergärten in Vorgartenbereichen sind für den Straßenzug an der Erholung untypisch, sie werden daher aus städtebaulichen Gründen in den Vorgartenbereichen durch Festsetzung ausgeschlossen.

Im Reinen Wohngebiet ist die Gestaltung von Vorgärten als Schottergärten (großflächig mit Schotter, Geröll, Kies oder Splitt bedeckte Flächen) nicht zulässig; als Vorgärten gelten die Grundstücksfreiflächen zwischen der öffentlichen Straße und der vorderen Gebäudeflucht der Hauptnutzung, nicht aber Flächen für notwendige Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder und Müllcontainer.

Für die übrigen Grundstücksteile gelten die zuvor getroffenen Aussagen.

Beim Schottergarten handelt es sich um großflächig mit Steinen (Schotter, Geröll, Kies oder Splitt) bedeckte Fläche, in der das Hauptgestaltungsmittel die verwendeten Steine, manchmal auch Skulpturen, Gitterkörbe oder Säulen, sind. Pflanzen sind entweder nicht oder nur in geringer Anzahl, meist im Formschnitt vorhanden.

Nicht erfasst vom Verbot der Schottergärten sind traditionelle Steingärten, die mit einem modernen Schottergarten nichts gemein haben. Diese Form der Vorgartengestaltung bleibt zulässig. Bei traditionellen Steingärten, die seit Anfang des 20. Jahrhunderts zur Kultur europäischer Gartengestaltung gehören, handelt es sich in der ursprünglichen Bedeutung um Gärten, bei denen eine üppige Vegetation trockenheitsresistenter Pflanzen zwischen größeren und kleineren Steinansammlungen gedeihen.

3.6 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Abs. 6 BauGB)

Die im Planbereich bereits vorhandene öffentliche Verkehrsfläche der Straße an der Erholung wird nachrichtlich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Ver- und Entsorgung eine geeignete Wendestelle planungsrechtlich zu sichern. Zu diesem Sachverhalt teilt der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorger mit, dass die Straße beim Abfallentsorgungsverband bereits aufgrund einer fehlenden Wendeanlage als Problemstelle bekannt ist. Nach telefonischer Mitteilung durch den Abfallentsorgungsverband ist es nicht zwingend erforderlich, diese Wendeanlage am Ende der Straße planungsrechtlich zu sichern.

Um perspektivisch den bereits seit Jahrzehnten vorhandenen Missstand beseitigen zu können, wurde eine dafür geeignete Fläche als öffentliche Verkehrsfläche definiert. Da alle Grundstücke entweder baulich vorgeprägt oder in sonstiger Nutzung sind, verbleibt als einzige Möglichkeit, die Anlage auf dem Flurstück 86 anzuordnen. Der Eigentümer der Fläche hat seine Bereitschaft bereits signalisiert, die benötigte Fläche der Stadt Finsterwalde zur Verfügung zu stellen.

Somit kann der Eingriff in Privateigentum auf ein Minimum begrenzt werden, weil es sich um eine unbebaute und momentan auch ungenutzte Fläche handelt.

Auf dem Flurstück 86 ist daher in der gesamten Grundstücksbreite in einer Tiefe von 13 m parallel gemessen ab der nördlichen Flurstücksgrenze 369 (Straßenflurstück an der Erholung) eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Grundlage für die Flächenermittlung dieser Wendeanlage ist die Bemessung eines Wendehammers für ein 3-achsiges Müllfahrzeug mit einer Länge bis 10,00 m nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 unter Mitnutzung der bereits vorhandenen Verkehrsfläche.

Kosten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes fallen an, sobald die planungsrechtlich gesicherte Wendeanlage erworben und realisiert werden soll. Für die notwendige Erweiterung des Kanalnetzes sowie die Erweiterung der anderen Medien fallen Kosten für die Ver- und Entsorger (Stadtwerke und Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde) an. Nach deren Auskunft ist eine Ver- und Entsorgung aber möglich.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Landes- und Regionalplanung:

Verbindlich festgelegte Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Durch § 1 Abs. 4 BauGB ist der Bauleitplanung bindend vorgegeben, dass sie sich den Zielen der Raumordnung anzupassen hat.

Folgende Gesetze und Verordnungen enthalten Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) in Kraft getreten mit der Wirkung vom 01. Juli 2019

Ziele bezogen auf das Plangebiet

Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind:

„... Finsterwalde...“ – (Z) 3.6 Abs. 1 LEP HR

Die Stadt Finsterwalde gehört als Mittelzentrum im weiteren Metropolenraum zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung. In diesen Schwerpunkten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Einschränkung möglich. – (Z) 5.6 Abs. 2 und 3 LEP HR

Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. – (Z) 5.2 Abs. 1 LEP HR

Für das Plangebiet enthält die Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festlegungen.

Widersprüche zwischen der Planung und dem LEP HR sind nicht zu erkennen.

Folgende Grundsätze des LEP HR finden darüber hinaus in der Abwägung Anwendung:

Grundsätze bezogen auf das Plangebiet

Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzial innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. – (G) 5.1 Abs. 1 LEP HR

Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt – (G) 8.1 Abs. 1 LEP HR

Der Bebauungsplan entspricht insbesondere dem Grundsatz 5.1, wonach unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur Nachverdichtungspotenzial innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete genutzt werden soll. Die Planung widerspricht auch den weiteren Grundsätzen des LEP HR nicht.

4.2 Örtliche Planungen

4.2.1 Flächennutzungsplan

Die Stadt Finsterwalde hat einen seit dem 14.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan, der in Teilbereichen geändert oder berichtigt wurde. In diesem ist für das betreffende Gebiet teilweise bereits Wohnbaufläche dargestellt.

Für den überwiegenden Teil des Planungsraumes sind jedoch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist daher nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

4.2.2 Landschaftsplan/Landschaftsrahmenplan/Landschaftsprogramm

Die Planflächen sind im Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde (2. Entwurf 2004) als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingärten dargestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Grenzweg“ erfolgt, obwohl § 13b lediglich die Berichtigung des Flächennutzungsplanes verlangt, auch eine Fortschreibung der Landschaftsplanung für den hier aufgestellten Bebauungsplan „Straße an der Erholung“.

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Das Plangebiet zählt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung (LK Elbe-Elster Fortschreibung 2010) nicht zu den Gebieten mit nationaler / länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund (2010).

Landschaftsprogramm Brandenburg

Im Landschaftsprogramm Brandenburg werden als großräumige Ziele für die Stadt Finsterwalde u. a. die Entwicklung der vom Braunkohleabbau geprägten Gebiete, die Entwicklung umweltgerechter Nutzungen sowie der Aufbau eines landesweiten Schutzgebietssystems und der Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 benannt.

5. Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Stadt Finsterwalde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Grundlage von § 13b BauGB nach den §§ 13a und 13 BauGB durchgeführt.

Wie unter Punkt 1. dargestellt, liegen die Anwendungsvoraussetzungen dafür vor. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die durch die Planung erfolgen, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Die Umweltbelange sind auch bei Verfahren nach §§ 13a oder 13b BauGB materiellrechtlich weiter zu prüfen, lediglich der Umweltbericht entfällt, sofern die Verfahrensvoraussetzungen dafür erfüllt sind.

In § 1 Abs. 5 BauGB ist verankert, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In § 1a BauGB ist ergänzend dazu ausgeführt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Eine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum ist mit der vorliegenden städtebaulichen Planung nicht verbunden. Mit dem Bebauungsplan wird ein baulich vorgeprägter Bereich überplant, der bereits zum Siedlungsgebiet gehört, jedoch nicht zweifelsfrei dem Innen- oder Außenbereich zuzuordnen ist. Es handelt sich somit um ein Vorhaben der Innenentwicklung. Wald oder landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen, es handelt sich bei den Grundstücken im Planungsraum überwiegend um Erholungsgärten.

Der vorliegende Bebauungsplan weist neue Bauflächen in maßvollem Umfang, mit Anbindung an ein vorhandenes Wohngebiet, am Ende einer Sackgasse und in städtebaulich integrierter Lage aus. Zur Schaffung von Planungsrecht soll der Bebauungsplan aufgestellt werden, um Zweifel bei der Zugehörigkeit des Planungsraumes zum Innen- oder Außenbereich auszuräumen.

Da der westliche Straßenzug bereits durch ein- bis zweigeschossige Wohngebäude mit ähnlichen Grundflächen geprägt wird, fügt sich das neue Wohngebiet in das Orts- und Landschaftsbild ein. Eine Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation sowie des Kleinklimas ist durch die geringe Erweiterung des Wohngebietes an dieser Stelle nicht zu befürchten.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen, weder direkt noch indirekt, da diese allesamt in einigen Kilometern Entfernung liegen.

Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Die noch im Landschaftsplan 2. Entwurf 2004 dargestellte geschützte Streuobstwiese ist in der ehemals erfassten Form nicht mehr vorhanden. Sie wurde

durch Viertel- und Halbstämme ersetzt, erreicht jedoch auch nicht die Größe von 0,25 ha. Dies wurde im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes im Juli 2020 durch Begehung des Büros GUP Umweltplanung Berlin festgestellt, bei der auch benachbarte Biotope auf einen möglichen Schutzstatus hin überprüft wurden.

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht erfasst. Artenschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen (siehe 5.2).

Da die Flächen bereits durch bauliche Anlagen für die Gartennutzung geprägt sind, ist der natürliche Bodenaufbau in weiten Bereichen des geplanten Wohngebietes nicht mehr vorhanden.

Mit dem Ausschluss der Überschreitung der GRZ erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden.

Da nach § 54 (4) des Brandenburgischen Wassergesetze anfallendes Niederschlagswasser, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, grundsätzlich zu versickern ist, ist auch mit Eingriffen in das Schutzgut Wasser nicht zu rechnen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB liegen vor.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, eine naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung ist daher nicht erforderlich.

Es gelten nach § 13a Abs. 2 BauGB weiterhin die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Demzufolge wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

5.2 Besonderer Artenschutz

Zum Schutz der besonders geschützten und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten beinhaltet der § 44 BNatSchG ein Verbot bestimmter Handlungen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster hat in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2020 zum Vorentwurf darauf hingewiesen, dass eine abschließende Stellungnahme zum besonderen Artenschutz erst nach Vorlage entsprechender Untersuchungen erfolgen kann.

Aus diesem Grund wurden vom März bis September 2021 durch das Büro GUP, Berlin entsprechende Erfassungen (Stand 07.01.2022) durchgeführt und im Anschluss ein entsprechender Artenschutzfachbeitrag (Stand Februar 2022) erstellt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Rahmen der Abwägung zum Planentwurf mit Stand Mai 2022 aktualisiert bzw. ergänzt.

Der Erfassung vorausgegangen wurde eine Potentialanalyse erstellt. Im Ergebnis dieser Abschichtung konnten Betroffenheiten verschiedener Arten bereits ausgeschlossen werden. Nähere Ausführung sind den Fachbeiträgen zu entnehmen.

Beide Planwerke sind der Begründung als Anlagen beigelegt.

Die Brutvogelfauna wurde durch GUP im Rahmen von sechs flächendeckenden Begehungen untersucht. Diese fanden morgens/vormittags im Zeitraum von März bis Juli 2021 statt. Nachfolgend wiedergegeben sind die Ergebnisse der Brutvogelkartierung in Tabelle und Karte:

Qualitative und quantitative Angaben zur Brutvogelfauna, NG und DZ mit Schutzstatus

Vorkommende Arten		Art-Kürzel	Vorkommen als			Anzahl Reviere	RL D	RL BB	BNatSchG	Anhang I
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		BV/Rev	NG	DZ					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	x			1				
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	x			1				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	x			1				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	x			1				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	x			1				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	x			2				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	x			1	V			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	x			3				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	x			2				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	x			2	3			
Summe der Nachweise		10	10			15	2			

Legende:

BV/R = Brutnachweis /Revier, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL D: Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavý et al. 2019)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz, s = streng geschützt

Anhang I = europarechtlich geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie, (79/409/EWG)

BV mit einem Schutzstatus sind hellgrün hinterlegt

Brutvogelkartierung



Legende

 Untersuchungsgebiet

Brutvögel

 Brutvögel (mit Artkürzel)

Erläuterung der Artkürzel

- A Amsel (*, *, -, b)
- B Buchfink (*, *, -, b)
- Bm Blaumeise (*, *, -, b)
- Ei Eichelhäher (*, *, -, b)
- Gf Grünfink (*, *, -, b)
- H Haussperling (*, V, -, b)
- Hr Hausrotschwanz (*, *, -, b)
- K Kohlmeise (*, *, -, b)
- Rt Ringeltaube (*, *, -, b)
- S Star (*, 3, -, b)

Erläuterungen:

RL, BB und RL D:

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem seltene Arten/Arten mit geographischer Restriktion.

V = Arten der Vorwarnliste, * = in BB / D derzeit nicht gefährdet;

Schutzstatus gemäß VöSchRL; 1 = Anhang I der VöSchRL;

Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG; b = besonders geschützt,

s = streng geschützt

Im weiteren Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Wirkprognosen für die potenziell betroffenen Arten erstellt. Nähere Angaben sind dem Fachbeitrag zu entnehmen.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass bei Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen eine Maßnahme zum Schutz und zur Vermeidung durchgeführt werden muss.

Hierbei handelt es sich um eine Bauzeitenregelung:

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 (baubedingte Tötung/Verlegung von Individuen) wird eine mit den ökologischen Erfordernissen der Fauna abgestimmte Terminierung des Vorhabens erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann damit wirksam verhindert werden. **V1 (ASB)**

Die Bauzeitenregelung gilt für die Arten:

- Haussperling, Star
- ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise) und
- ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter I

Zu den Frei- und Bodenbrütern I zählen Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Grünfink und Ringeltaube.

V1 (ASB): Gehölzrodungen, Gebäudeabrisse sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Die erfassten Arten und Rückschlüsse auf die betroffenen Bereiche sind der Anlage 1 der Brutvogelkartierung und dem Textteil des ASB zu entnehmen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung oder auch bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden besteht die Gefahr der Zerstörung von geschützten Fortpflanzungsstätten von Höhlen- und Nischenbrütern.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Niststätten ist die Schaffung von Ersatzquartieren vorzusehen.

A1 (CEF): Anbringen von Nisthilfen

Der Ersatz ist im Verhältnis von 1:2 (die Beseitigung einer Fortpflanzungsstätte bedingt die Neuschaffung von 2 Fortpflanzungsstätten) flurstücksbezogen erforderlich.

Die erfassten Arten und Rückschlüsse auf die betroffenen Bereiche sind der Anlage 1 der Artenschutzrechtlichen Erfassung und dem Textteil des ASB zu entnehmen.

Je nach betroffener Art sind bei notwendiger Fällung der betreffenden Bäume bzw. Abriss der Gebäude die folgenden Nistkästen zu verwenden:

- Haussperling: Fluglochweite 32 mm

- Star: Fluglochweite 45 mm
- Kohlmeise: Fluglochweite 32 mm
- Blaumeise: Fluglochweite 26 mm

Die Ermittlung der konkreten Anzahl der anzubringenden Ersatznistkästen hat auf der Ebene der Planumsetzung (Bauantrags-, Bauanzeigeverfahren, Abrissanzeige oder auch bei sonstigen genehmigungsfreien Vorhaben) durch aktuelle Kartierung zu erfolgen.

Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung bzw. Gebäudeabriss folgenden Brutperiode anzubringen.

Im Rahmen der Erfassung wurde der Planungsraum auch auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Dazu wurden durch den Gutachter drei Begehungen zwischen April und Mai sowie eine weitere Anfang September durchgeführt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden konnten und die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Habitate größtenteils als ungeeignete Lebensräume für ein Vorkommen der Zauneidechse eingeschätzt werden. Auch auf dem potentiellen Zauneidechsenhabitat auf der Grünlandbrache (Flurstück 86) konnte ein Nachweis von Zauneidechsen nicht erbracht werden.

5.3 Sonstige Auswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden auch keine sonstigen Auswirkungen erwartet. Es werden weder landwirtschaftliche noch zu forstwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen erstmalig in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Erstaufstellung des Landschaftsplan 2004 wurde im Planbereich eine geschützte Streuobstwiese festgestellt. Diese ist nicht mehr vorhanden, eine entsprechende Prüfung hat bereits im Jahre 2020 im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes stattgefunden.

Nach der Gehölzschutzverordnung des Landkreises geschützte Bäume oder Hecken sind im Planbereich ebenso nicht anzutreffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind vermeidbar.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und des damit in Verbindung stehenden geringen Entwicklungspotentials (ca. 8 Grundstücke) sowie der bereits vorhandenen gärtnerischen Nutzung der Flächen ist weder mit erhöhtem Verkehrsaufkommen gegenüber dem Bestand noch mit sonstigen erheblichen Störungen in der Nachbarschaft zu rechnen. Benachbarte Planverfahren, die einen Einfluss auf das Plangebiet haben, sind ebenso nicht zu erkennen.

Die verkehrstechnische Erschließung ist über die vorhandene Straße gegeben. Für Wendemanöver wird eine Fläche gesichert. Medien zur Erschließung der Grundstücke müssen erweitert werden. Die nächsten Feuerlöschbrunnen befinden sich laut Mitteilung des zuständigen Fachbereiches in der Straße „Pflaumenallee“ (nordwestlich) und „Grenzweg“ (südwestlich).

6. Hinweise

Das Plangebiet durchquert eine im Kataster als Wasserfläche geführte schmale Parzelle, Flurstück 82. Recherchen und Nachforschungen haben ergeben, dass es sich hier mit großer Wahrscheinlichkeit um eine derzeit nicht in Nutzung befindlichen Entwässerungsparzelle für eine im Planbereich ehemals vorhandene kleine Senke handelt, da eine derartige Entwässerung der nördlich der Straße „Pflaumenallee“ gelegenen Gärten in den diese Straße begleitenden Efriedegraben durch Dränrohre nachweislich bekannt ist. Der kleine Graben ist in der Örtlichkeit zumindest nördlich der Straße noch erkennbar. Ein Rohr in der Böschung des Efriedegrabens ist vorhanden. Diese im städtischen Eigentum befindlichen Parzellen (sowohl im Planbereich als auch außerhalb liegend) sollten daher erhalten bleiben, um sie bei Bedarf ggf. aktivieren zu können (siehe auch nachfolgende Hinweise des Landesumweltamtes).



Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB Auszug alte topografische Karte mit Höhenlinien und Darstellung der ehemaligen Senke (Pfeil)

Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt liegt der Planbereich in einem Gebiet das naturräumlich dem Lausitzer Becken- und Heideland zuzuordnen ist und sich innerhalb der hydrogeologischen Einheit Kirchhain – Finsterwalder Becken befindet. Es liegt in einem Bereich von Hydroisohypsen zwischen 105 und 106 m NHN. Standortspezifische Bemessungsgrundwasserstände sind von Sachverständigen, z. B. Bauingenieuren, unter Zuhilfenahme von Erhebungen am Standort (Bohrungen, ggf. auch älteren Datums) und langjährigen hydrologischen Beobachtungen zu ermitteln. Informationen zu Bohrungen können beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe abgefragt werden. Darüber hinaus weist das Landesamt für Umwelt darauf hin, dass im Gebiet in unterschiedlichen Teufenbereichen bindige Einlagerungen auftreten können und dass es deshalb über wasserstauende Schichten, die als Hemmer

einer Versickerung von Niederschlags- und Schmelzwasser entgegenwirken, in niederschlagsreichen Zeiten zur Ausbildung von Schichtwasserhorizonten kommen kann.

Vor Beginn von Baumaßnahmen sind Leitungsauskünfte der Medienträger einzuholen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte Anlagen der SpreeGas betreffend über an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg über das Leitungsauskuftsportal (LAP) der infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgen muss (www.infrest.de). Der Zugang zum Leitungsauskuftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden.

Nach Auskunft des Landkreises Elbe-Elster befindet sich der Planungsraum nicht in einem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet.

Geplante Bohrungen oder geophysikalische Untersuchungen sind anzeige-, mitteilungs- oder auskunftspflichtig (§ 8 ff. Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG).

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, sind die Belange des Bodendenkmalschutzes nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Der Landkreis, untere Denkmalschutzbehörde teilt dazu ergänzend mit:

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Tonscherben, Knochen, Metallsachen, Münzen, Steinsetzungen, Mauerwerk, Holpfähle/ -bohlen Erdverfärbungen u. ä.), sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 03535469102 oder 469101, Fax 03535462657) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege (Tel. 0355 797969, Fax 0355 797975) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

2. Die Bodendenkmale und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen; Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 11 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 1 BbgDSchG):

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

Der Planungsraum befindet sich ca. 1,8 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Schacksdorf. Dieser verfügt über keinen Bauschutzbereich im Sinne der §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes.

Der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln (temporäre Luftfahrthindernisse) ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.
Infolge der Nähe des Plangebietes zum Sonderlandplatz sind Lärmbelästigungen nicht völlig auszuschließen.

Im späteren Baugenehmigungsverfahren müssen ggf. Aufstell- und Bewegungsflächen nach § 5 Abs.1 der Brandenburgischen Bauordnung auf den Grundstücken rechtlich gesichert werden, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Weitere Auflagen / Hinweise seitens der Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster werden ggf. im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt.

7. Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.09.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ nach § 13a BauGB gefasst. Mit Beschluss vom 27.04.2022 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, das Verfahren nach § 13b BauGB zu führen. Die Beschlüsse sind im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ Nr. 10 vom 23.10.2020 und Nr. 5 vom 20.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.07.2020 sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt worden.

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom 01.11.2020 bis einschließlich 19.11.2020 durch Planauslegung und Erörterung sowie durch Einstellen der Unterlagen auf der Homepage der Stadt und auf dem Landesportal www.uvp-verbund.de/bb. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ Nr. 10 vom 23.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 18.03.2022 sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt worden.

5. Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.05.2022 bis einschließlich 05.07.2022 durch öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und durch Einstellen der Unterlagen auf der Homepage der Stadt Finsterwalde sowie auf den beiden Landesplanungsportalen (www.uvp-verbund.de/bb sowie Planungsportal Brandenburg). Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ Nr. 5 vom 20.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

8. Rechtsgrundlagen

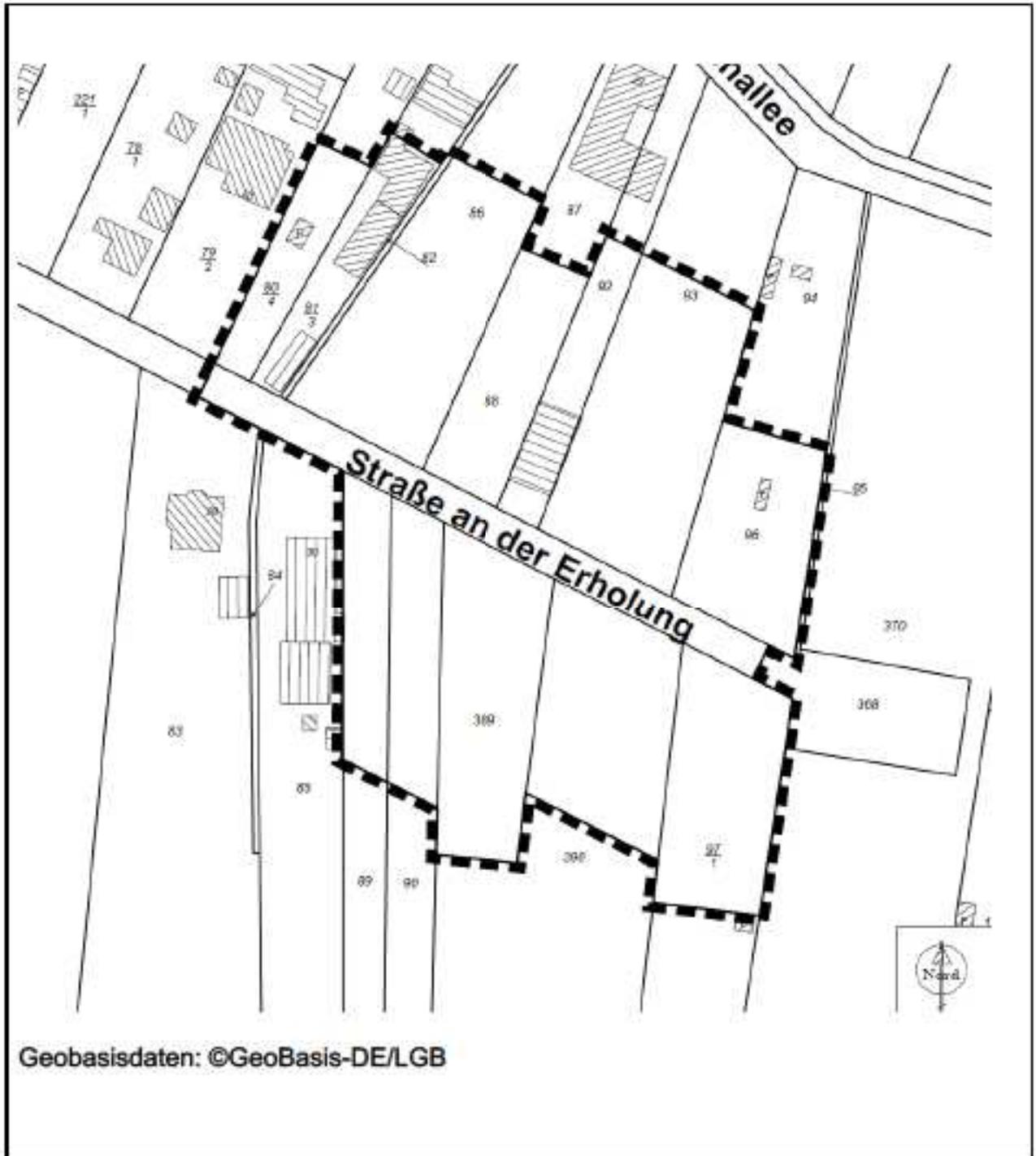
Rechtliche Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist (insbesondere §§ 13b, 13a, 13)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Anlagen

**Anlage 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
„Straße an der Erholung“ (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Katasterstand vom 22.04.2022 – M: ohne



Anlage 2

**Stadt Finsterwalde
Aufstellung B-Plan
„Straße an der Erholung“**

**Brutvogel- und Reptilienkartierung
Bearbeitungsjahr 2021**



**B-Plan „Straße an der Erholung“
Brutvogel- und Reptilienkartierung
Bearbeitungsjahr 2021**

Auftraggeber: Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Auftragnehmer: GUP Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstraße 10
10318 Berlin

Zeitraum: März bis September 2021

Bearbeitung: Günter Walczak

Stand: 07. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Untersuchungsgebiet	4
3	Brutvogelerfassung	4
3.1	Methodik	4
3.2	Ergebnisse	4
3.3	Bewertung der ermittelten Brutvogelarten	6
3.4	Beschreibung der wertgebenden Brutvögel	6
3.5	Beschreibung der Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz	7
4	Reptilienerfassung	8
4.1	Methodik der Erfassung	8
4.2	Begehungstermine	9
4.3	Beschreibung der Ergebnisse	9
5	Quellen	10

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Begehungstermine und Witterung	4
Tab. 2:	Qualitative und quantitative Angaben zur Brutvogelfauna, NG und DZ mit Schutzstatus	5
Tab. 3:	Anzahl der Brutvogelarten in den Schutzkategorien	6

1 Einleitung

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt die Aufstellung des B-Planes „Straße an der Erholung“. Im Rahmen dieser Aufstellung erfolgte im Jahr 2021 eine Brutvogel- und Reptilienkartierung.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 1,22 ha. Es befindet sich südöstlich des Stadtkerns von Finsterwalde.

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt östlich der Rosa Luxemburg Straße, verläuft zwischen einer Grünlandbrache im Nordwesten und privat genutzten Gartengrundstücken beiderseits der Straße in eine östlich endende Sackgasse.

3 Brutvogelerfassung

3.1 Methodik

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte flächendeckend mittels Linienkartierung (SÜDBECK ET AL. 2005).

Bei den Begehungen wurde besonders auf revieranzeigende Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Nistmaterial-, futtertragende oder warnende Altvögel sowie auf Brutplätze geachtet (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Es erfolgten sechs flächendeckende Begehungen von März bis Juli bei geeigneter Witterung. Bei den Erfassungen wurden auch die Arten im unmittelbaren Umfeld des UG berücksichtigt.

Tab. 1: Begehungstermine und Witterung

Datum	Witterung
19.03.	um 11°C, bedeckt, trocken, leichter Wind
19.04.	um 16°C, sonnig, kaum Wind
19.05.	um 20°C, bedeckt, leichter Wind, trocken
04.06.	um 20°C, locker bewölkt, windstill
17.06.	um 20°C, locker bewölkt, windstill
07.07.	um 23°C, bedeckt, leichter Wind, trocken

3.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Kartierung wurden 10 Brutvogelarten nachgewiesen, welche insgesamt durch 15 Brutpaare (BP) vertreten sind (Tab. 2). Eine Darstellung der Brutvögel erfolgt in Anlage 1.

Tab. 2: Qualitative und quantitative Angaben zur Brutvogelfauna, NG und DZ mit Schutzstatus

Vorkommende Arten		Art-Kürzel	Vorkommen als			Anzahl Reviere	RL D	RL BB	BNatSchG	Anhang I
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		BV/Rev	NG	DZ					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	x			1				
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	x			1				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	x			1				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	x			1				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	x			1				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	x			2				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	x			1	V			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	x			3				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	x			2				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	x			2	3			
Summe der Nachweise		10	10			15	2			

Legende:
 BV/R = Brutnachweis /Revier, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL D: Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)
 RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavý et al. 2019)
 Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 R = extrem selten, V = Vorwarnliste
 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz, s = streng geschützt
 Anhang I = europarechtlich geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie, (79/409/EWG)
 BV mit einem Schutzstatus sind hellgrün hinterlegt

3.3 Bewertung der ermittelten Brutvogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt zehn Vogelarten erfasst. Es handelt sich überwiegend um ubiquitäre Arten.

Von den ermittelten Brutvogelarten sind keine Arten in der Roten Liste Brandenburgs sowie eine Art in der Kategorie 3 und eine Art in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands aufgeführt (Tab. 3). Der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG; Anhang I) unterliegen keine Arten. Es sind auch keine Arten nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Tab. 3: Anzahl der Brutvogelarten in den Schutzkategorien

		Anzahl der Arten
Arten der Roten Liste Brandenburgs	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	-
	Kategorie 2 (stark gefährdet)	-
	Kategorie 3 (gefährdet)	-
	Kategorie R extrem selten	-
	Vorwarnliste	-
Arten der Roten Liste Deutschlands	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	-
	Kategorie 2 (stark gefährdet)	-
	Kategorie 3 (gefährdet)	1
	Kategorie R extrem selten	-
	Vorwarnliste	1
Arten der EU- VSRL (79/409/EWG; Anhang I)		-
Streng geschützte Arten nach BNatSchG		-
Legende: RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015), RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY ET AL. 2008) Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG) BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt)		

3.4 Beschreibung der wertgebenden Brutvögel

In Tabelle 2 sind die festgestellten und für das Vorhaben relevanten Vogelarten aufgelistet. Im UG konnten 10 Vogelarten mit Brutstatus-revier und unterschiedlicher Arthäufigkeit für den Vorhabensbereich nachgewiesen werden.

Bei den Beschreibungen der Ergebnisse wird nur auf die mit einem Schutzstatus versehenen (wertgebenden) Arten eingegangen. Arten der Vorwarnliste (V) werden dabei nicht berücksichtigt, da die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne gewertet wird.

Star (*Sturnus vulgaris*)

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete und in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Metern. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden und Industriebauten aller Art als Brutplatz angenommen.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutreviere vom Star nachgewiesen. Die Bruten befanden sich vermutlich in Nistkästen oder anderen Hohlräumen, einmal westlich, außerhalb des UG, und einmal südlich der Straße an der Erholung.

3.5 Beschreibung der Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz

Amsel (*Turdus merula*)

Die Amsel ist in allen Waldtypen, in der offenen Landschaft und im urbanen Bereich als Brutvogel anzutreffen. Dabei bevorzugt sie unterholzreiche Baumbestände und offenere Bereiche, vegetationsfreie bzw. kurzrasige Bodenpartien sowie feuchte, schattige Standorte mit verrottendem Laub und Pflanzenresten.

Im östlichen Teil des UG ist die Amsel mit einem Brutpaar (BP) nachgewiesen worden.

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Die Blaumeise ist weit verbreitet. Von ihr werden Laub- und Mischwälder, Feldgehölze und baumbestandene Ortslagen bei geeignetem Angebot an Nistmöglichkeiten besiedelt. Unter der Voraussetzung, dass ausreichend Höhlungen vorhanden sind, kommt sie auch im Halboffenland vor.

Im nördöstlichen UG kommt die Blaumeise in einem Gartengrundstück mit einem BP vor.

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Der Buchfink gehört zu den häufigsten Vogelarten Mitteleuropas. Er siedelt in Wäldern aller Art und Größe, in Feldgehölzen, Alleen und Parks sowie im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Gehölzbestände mit nicht zu dichter Baumbestockung und Freiräumen bei geringer Strauch- und Krautschicht sowie deutliche Anteile an vegetationsfreiem Boden.

Die Art ist im nordöstlichen UG mit einem BP vertreten.

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Der Eichelhäher ist ein Waldbewohner, der reich gegliederte, halboffene (Wald-) Landschaften und Siedlungsrandbereiche bevorzugt. Zunehmend werden Ortschaften besiedelt, die baumreiche Parks und Anlagen aufweisen.

Im äußersten südöstlichen Teil des UG kommt der Eichelhäher mit einem Revier vor.

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Der Grünfink siedelt im Grenzbereich von Siedlungen, Gärten, Offenland, Wald, Feldgehölzen, und Ruderalfluren. Die Art fehlt in zusammenhängenden Forstgebieten.

Mit einem Brutpaar wurde die Art im östlichen Teil des UG angetroffen

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Der Hausrotschwanz besiedelt Ortschaften, Industriegebiete und Lagerplätze. Als ursprünglicher Felsbewohner ist er auf bebauten Gelände angewiesen. Er brütet in verschiedenen Nischen, überwiegend jedoch an und in Gebäuden.

Die Art ist mit zwei Brutpaaren jeweils südwestlich und nordwestlich in Randlagen des UG nachgewiesen worden.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Als Charaktervogel bebauter Bereiche siedelt der Haussperling in Mitteleuropa ausschließlich in Siedlungen, Gewerbeflächen, Fabriken, an Gebäuden. Voraussetzungen für die Besiedlung sind eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Bauwerken.

Mit einem Brutpaar wurde der Haussperling im östlichen Teil des UG, nachgewiesen.

Kohlmeise (*Parus major*)

Als häufigste heimische Meisenart kommt die Kohlmeise in Wäldern aller Art, in Flurgehölzen, Baumalleen, Gärten, Parks und Friedhöfen vor. Deutlich bevorzugt werden höhlenreiche Laubbaumbestände. Gern werden auch Nisthilfen bezogen.

Mit drei BP wurde die Art vom nördlichen bis nordöstlichen Bereich des UG nachgewiesen.

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Die Ringeltaube ist weit verbreitet und kommt als euryöke Art in Wäldern, in Gehölzen der offenen Landschaft und im urbanen Bereich vor. In Siedlungen werden Gärten und Bereiche mit dichten Büschen, bevorzugt Koniferen und Grünanlagen bewohnt. Generell sind Besiedlung und Siedlungsdichte vom Angebot an Nistmöglichkeiten und dem Zugang zu Nahrungsflächen abhängig.

Ein Brutrevier wurde westlich, außerhalb sowie ein weiteres am nördlichen Rand des UG erfasst.

4 Reptilienerfassung

4.1 Methodik der Erfassung

Zur Erfassung der Zauneidechsenvorkommen wurden alle potentiell als Habitate geeigneten Flächen untersucht. Unter Berücksichtigung typischer Aktivitätsphasen wurden drei Begehungen zwischen April und Mai sowie eine weitere Anfang September durchgeführt, wobei für die Beurteilung verschiedener Teilbereiche die Begehungen zu wechselnden Tageszeiten stattfanden.

Die Untersuchungen erfolgten durch gezieltes Ansteuern typischer Aufenthaltsorte/Habitatstrukturen, durch sehr vorsichtiges Begehen unübersichtlicher Geländeabschnitte, oder durch längeres Verweilen an relevanten Standorten sowie durch Umdrehen markanter, Deckung bietender Gegenstände wie Steine, Rindenstücke und ähnlich geeigneter Ablagerungen.

Die vorherrschend eingefriedeten Grundstücke wurden zur Untersuchung nicht betreten. Mehrere Gartenbesitzer und Passanten wurden auf ein Bemerkens von Zauneidechsen auf ihren Grundstücken bzw. an den Wegrändern befragt.

4.2 Begehungstermine

In der folgenden Tabelle sind die Untersuchungstermine dargestellt.

Tab. 1: Begehungstermine und Witterung (Reptilienkartierung)

Datum	Witterung
19.04.	um 18°C, sonnig, kaum Wind
19.05.	um 22°C, bedeckt, leichter Wind, trocken
04.06.	um 23°C, locker bewölkt, windstill
09.09.	um 21°C, locker bewölkt, kaum Wind

4.3 Beschreibung der Ergebnisse

Ausgesprochene Zauneidechsenhabitats bilden Flächen mit Trockenrasen und Offenstellen. Die Zauneidechse bewohnt aber auch weitere, relativ trockene Lebensräume wie Brachflächen, Weg- und Heckenränder, Straßenböschungen, Bahndämme, Obstwiesen, Steinbrüche, Geröllhalden, auch Felder und Gärten.

Außer der im nordwestlichen Teil vorhandenen Grünlandbrache verfügt das UC über keine weiteren potentiellen Zauneidechsenhabitats, da die meisten Flächen als Gartengrundstücke genutzt werden.

Bei den durchgeführten Untersuchungen, speziell auf der oben genannten Fläche, konnten keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden.

5 Quellen

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN- BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text Rangsdorf.
- BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- ENGELMANN, W.-E.; FRITZSCHE, J.; GÜNTHER, R.; OBST, F. J. (1985). Beobachten und bestimmen. Lurche und Kriechtiere Europas, 1. Auflage. Radebeul: Neumann. Leipzig, 420 S.
- FRÖHLICH, G., OERTNER, J. und VOGEL, S. (1987): Schützt Lurche und Kriechtiere. VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin, 324 S.
- GRÜNBERG, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: S. 19-67.
- LACHMANN, H. (2014): Die Reptilien und Amphibien Deutschlands in Wort und Bild: eine systematische und biologische Bearbeitung der bisher in Deutschland aufgefundenen Kriechtiere und Lurche. Fachbuchverlag Dresden. 256 S.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 3 (4), Beilage. Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH. 36 S.
- OTIS - Die Brutvögel Brandenburgs und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Band 19 (2011).
- RYSLAVY, T.; JURKE, M. MADLOW & W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4). Beilage, 232 S.
- RICHTLINIE 79/409/EWG (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. DDA Verlag, Steckby, 792 S.

B-Plan "Straße an der Erholung" Brutvogelkartierung

Karte Anlage 2

Legende

 Untersuchungsgebiet

Brutvögel

B Brutvögel (mit Artkürzel)

Erläuterung der Artkürzel

- A Amsel (*, *, *, *, b)
- B Buchfink (*, *, *, *, b)
- Bm Blaumeise (*, *, *, *, b)
- Ei Eichelhäher (*, *, *, *, b)
- Gf Grünfink (*, *, *, *, b)
- H Haussperling (*, V, *, *, b)
- Hr Hausrotschwanz (*, *, *, *, b)
- K Kohlmeise (*, *, *, *, b)
- Rt Ringeltaube (*, *, *, *, b)
- S Star (*, 3, *, *, b)

Erläuterungen:

RL, BB und RL D:

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, * = in BB / D derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus gemäß V-SchRL 1 = Anhang I der V-SchRL; Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt



	Dr. Gloss Umweltplanung Ehrlichstr. 10 10318 Berlin		Name	
	bearb.	10/21	WAI	
	gez.	10/21	DEC	
	gepr.	10/21	GLO	

Auftraggeber		 Stadt Finsterwalde	
Projekt B-Plan "Straße an der Erholung" Brutvogelkartierung			
Inhalt	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021 Anlage 1		Maßstab 1 : 1.000

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Bebauungsplan Finsterwalde
„Straße an der Erholung““**



Auftraggeber: Stadt Finsterwalde NL
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Auftragnehmer: GUP Dr. Glöss Umweltplanung
Erlichstraße 10
10318 Berlin

Stand: Mai 2022

Bearbeitung: Tanya Natterodt (M. Sc.)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	5
2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehen	5
2.1 Rechtliche Grundlagen	5
2.2 Methodisches Vorgehen.....	7
2.3 Datengrundlagen.....	9
3 Vorhaben und Untersuchungsraum	9
3.1 Beschreibung des Vorhabens	9
3.2 Untersuchungsraum des ASB	9
4 Wirkfaktoren	12
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse.....	12
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse	12
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse	12
5 Eingrenzung relevanter Arten	14
5.1 Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten.....	14
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	14
5.1.2 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL	15
5.1.3 Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL	17
5.1.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL	17
5.1.5 Insekten nach Anhang IV der FFH-RL.....	18
5.1.6 weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL	19
5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL	20
5.2.1 Brutvögel.....	20
5.2.2 Rastvögel.....	21
6 Konfliktanalyse / Bewertung der Artenschutzverträglichkeit	21
7 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	36
7.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung.....	36
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	36
7.3 Übersicht der Maßnahmen	37
8 Bewertung der Verbotstatbestände	38
8.1 Europäische Vogelarten der VS-RL.....	38
8.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL	38
9 Zusammenfassung	38
10 Quellenverzeichnis	39
11 Verzeichnis der Anlagen	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (nicht maßstäblich)	10
--	----

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzen	14
Tab. 2: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Säugetiere	15
Tab. 3: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Reptilien	17
Tab. 4: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Amphibien.	17
Tab. 5: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Insekten	18
Tab. 6: Betroffenheit von Vogelarten im UR (für die Wirkprognose relevante Arten fett hervorgehoben)	20
Tab. 7: Wirkprognose Haussperling	22
Tab. 8: Wirkprognose Star	25
Tab. 9: Wirkprognose Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter I	28
Tab. 10: Wirkprognose Ungefährdete, gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II	31
Tab. 11: Wirkprognose Ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	34
Tab. 12: Tierartenbezogene Maßnahme der Bauzeitenmanagement	36
Tab. 13: Maßnahmenübersicht	37

Abkürzungsverzeichnis

BP	Brutpaar
o.A.	ohne Angabe
UG	Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Straße an der Erholung“. Die Aufstellung erfolgt als Textbebauungsplan nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Dazu fasste die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 15.07.2020 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans.

Es sind folgende Nutzungen geplant:

- *allgemeines Wohngebiet* (§ 4 BauNVO)

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,22ha.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist im vorliegenden **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB)** zu untersuchen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein können. Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Bewertung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes wird zum einen auf Bundesebene durch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), zum anderen auf europäischer Ebene durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gebildet.

In den Artenschutzregelungen nach BNatSchG (§§ 44, 45 und 67) werden u. a. die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie umgesetzt.

Die Artenschutzregelung nach § 44 BNatSchG sowie die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG sind eigenständig in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) abzuarbeiten.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und dem sich bundesweit herausbildenden Konsens zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange sind folgende Artengruppen relevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten (alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels I der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL))

Hinsichtlich der Vögel sind neben den Brutvorkommen auch die Rastvorkommen zu betrachten. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Ruhestätte nach § 44 BNatSchG eingestuft werden. Aufgrund der i. d. R. hohen Flexibilität der Rastvögel ist jedoch nicht jedes kleine Vorkommen oder jede Einzelbeobachtung artenschutzrechtlich relevant. Von einem potenziellen Konflikt ist erst dann auszugehen, wenn die Konzentration der möglicherweise betroffenen Rastvögel eine mindestens regionale oder landesweite Bedeutung erreicht.

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen.

“Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Im § 44 (5) BNatSchG ist geregelt, dass für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die Zugriffsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 gelten. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Bei der fachlichen Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, sowie CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places* = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) einbezogen.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Querungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere). CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-)Population, durch Gegenmaßnahmen auffangen. Sofern die Brutstätte oder der Rastplatz durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden,

dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „time-lag“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren. CEF-Maßnahmen sollten sich inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Sofern diese zum Vorhabenzeitpunkt (noch) nicht existieren, ist eine diesbezügliche Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorzusehen.

Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG gegeben, ist in Folge eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind dabei zu beachten.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, und
2. wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,
4. Art. 16 Abs. 1 keine weitergehenden Ausnahmegründe fordert.
5. Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Daterlage unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, erfolgt die Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG. Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung kann und muss in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen werden, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen werden. Ggf. sind auch hier vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Die beschriebenen Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) zu bezeichnen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Sofern die Verbotstatbestände eintreten ist zu prüfen, ob die fachlichen Ausnahmebedingungen gem § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Durch den Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den gegebenen Biotopstrukturen werden jene Arten ermittelt, für die begründet mit einem Vorkommen zu rechnen ist (Potentialanalyse). Im Rahmen der Potentialabschätzung (siehe Kap. 5) werden die europarechtliche geschützten Arten ermittelt, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die somit keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen (Abschichtung).

Für alle geschützten Arten, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der Population im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden kann, schließt sich die Konfliktanalyse als zweiter Prüfschritt an. Nach einer Prognose möglicher Wirkungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie Art. 12 und 13 FFH-RL respektive Art. 5 VS-RL überprüft. Ist nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Prüfung der Ausnahmemöglichkeiten des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten sind alle in Brandenburg heimischen Brutvogelarten zu berücksichtigen. Entsprechend den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH & SPORBECK 2008, Stand August 2008, ergänzt 02/2011) wird wie folgt vorgegangen:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind i. d. R. auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere

Habitatansprüche können für die Konfliktanalyse in Artengruppen (z. B. Gebüschbrüter, Offenlandbrüter) zusammengefasst betrachtet werden.

Als Auswahlkriterium für die auf Artniveau zu betrachtenden Vogelarten werden die Rote Liste der Brutvögel Brandenburgs sowie der Anhang I der VS-RL zu Grunde gelegt. Darüber hinaus sind grundsätzlich auch solche Arten relevant, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden. Zudem werden alle Arten auf Artniveau betrachtet, die eine sehr hohe oder hohe Verantwortung des Landes Brandenburg für den Brutbestand in Deutschland aufweisen.

Die nicht gefährdeten Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen werden aufgrund des im Folgenden zitierten Urteils in Artengruppen entsprechend ihres Nistplatzes, z. B. als Nischenbrüter zusammengefasst betrachtet. Eine artbezogene Bearbeitung der Konfliktanalyse dieser ungefährdeten „Allerweltsarten“ erscheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben. Zudem ist nach einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 5. März 2007 die „Bruthöhle“ an sich die relevante Lebensstätte, unabhängig davon, welche Art in den einzelnen Jahren darin nistet (OVG 11 S 19.07).

2.3 Datengrundlagen

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Eingriffsraum wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Grundlagentabelle des MLUL: Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten] (MLUL, 2018)
- Liste des BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BfN 2019c)
- Faunakartierung 2021 (vgl. GUP 2021, vgl. Anlage 1)
- zentrales Fachinformationssystem Naturschutz des LfU (OSIRIS) (Geoportal des Landes Brandenburg)

Angaben zu weiteren verwendeten Unterlagen sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

3 Vorhaben und Untersuchungsraum

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Schaffung aller planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebietes.

Über vorhandene öffentliche Verkehrsflächen erfolgt die Bereitstellung von Bauland insbesondere für den Einfamilienhausbau.

Gemäß dem Vorentwurf des Bebauungsplanes erstreckt sich das Plangebiet über folgende Flurstücke oder Teilbereiche folgender Flurstücke:

- **Flur 23 Flurstücke** 80/4, 81/3, 82, 86, 88, 89, 90, 92, 93, 96, 97/1, 369, 389, 390 (§ 9 Absatz 7 BauGB)

Die nur teilweise im Geltungsbereich liegenden Flurstücke sind kursiv grau dargestellt. Bei Flurstück 369 handelt es sich um die vorhandene Verkehrsfläche, die ebenfalls nur teilweise im Geltungsbereich liegt.

3.2 Untersuchungsraum des ASB

Als Untersuchungsraum für den vorliegenden ASB wird für den überwiegenden Teil der Artengruppen der Geltungsbereich des B-Planes zuzüglich eines Puffers von 20 m zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Habitatansprüche der Artengruppen und der vorgefundenen Habitatausstattung im B-Plangebiet wird der Untersuchungsraum insbesondere bei Arten/ Artengruppen mit großen Aktionsradien wie z.B. Fledermäusen erweitert.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (nicht maßstäblich)

Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Süden des Bundeslandes Brandenburg im Landkreis Elbe-Elster. Es liegt im Süden der Stadt Finsterwalde, südöstlich des Stadtkerns. Die Planungsfläche hat eine Gesamtgröße von 12.214 Quadratmeter. Das Untersuchungsgebiet liegt östlich der Rosa Luxemburg Straße. Es verläuft zwischen einer Grünlandbrache im Nordwesten und privat genutzten Gartengrundstücken beiderseits der Straße in eine östlich endende Sackgasse.

Naturräumliche Einordnung

In der Naturräumlichen Gliederung wird das Gebiet der übergeordneten Landschaftseinheit „Lausitzer Becken- und Heideland“ zugeordnet und gehört darin zur Einheit „Kirchhain-Finsterwalder Becken“.

Das „Kirchhain-Finsterwalder Becken“ liegt bei etwa 100 m ü. NN und gestaltet sich als eine flachwelliges Sand-Lehm-Gelände, welches große ebene Becken und moorige Niederungen aufweist. Von Norden nach Süden abflachende Sanderflächen bilden den nördlichen Teil. Dieser ist bevorzugt mit Kiefernwald bestockt, während in den Ebenen weitläufige Äcker und in grundwassernahen Bereichen Dauergrünland dominiert (BFN 2012).

Derzeitige Nutzung

Der untersuchte Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich auf einer Fläche von 1,22 ha innerhalb des Stadtgebietes Finsterwalde.

Der westliche UG wird bereits teilweise als Wohnbaufläche genutzt. Der überwiegende Teil ist jedoch mit Dauerkleingärten besiedelt. Insgesamt besteht die Bebauung aus unterschiedlich großen Wochenendhäusern und -bungalows sowie weiteren der Gartennutzung dienlichen baulichen Anlagen, wie z. B. Garagen, Abstellräume und Ähnliches.

4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die für das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkungen des Vorhabens werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Tötung/Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Fang, Verletzung und Tötung von Individuen)

Im Zuge von Maßnahmen der Baufeldfreimachung (insb. bei Gehölzfällungen) sowie während Baudurchführungen besteht die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten bzw. von Individuen in immobilen Stadien (z.B. Nester von Brutvögeln) in deren Quartieren und Ruheplätzen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

(Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Baubedingt kann eine temporäre Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließlich essenzieller Nahrungshabitate durch direkte Inanspruchnahme der Habitate eintreten.

Lärmimmissionen und optische Störwirkungen

(Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen bzw. Fahrzeuge, sich bewegende Menschen sowie plötzliche laute Geräusche oder Lichtimmissionen zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheueffekte negativ auf Tierarten auswirken können. Dabei treten artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster auf.

Bei dauerhaftem Verkehrslärm stellt die Maskierung von akustischen Signalen, die Vögel aussenden bzw. empfangen, den entscheidenden Wirkaspekt dar. Bei Baulärm ist dieser aufgrund der vorhandenen lärmarmen Phasen als deutlich geringer einzustufen. Hier ist eher anzunehmen, dass insbesondere von z.T. sehr starken Schallereignissen Stress- oder Scheuchwirkungen auf Vögel ausgehen, die zu Beeinträchtigungen in Form von zeitweiser Meidung eines Gebietes als Lebensraum oder Brutplatz Aufgabe führen können. Zumindest für das Auftreten erhöhter Stressbelastung durch Lärm liegen aus der Literatur jedoch keine belegbaren Aussagen vor (vgl. zusammenfassende Ausführungen in GARNIEL et al. (2010). Scheuchwirkungen scheinen auch eher im Zusammenwirken mit anderen Störeffekten als durch Lärmereignisse allein zu entstehen (vgl. u.a. HÜPPOP 2001).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Flächenbeanspruchung

(Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch das Vorhaben wird anlagebedingt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme verursacht (Versiegelung, Überprägung etc.). Diese Flächeninanspruchnahme kann unmittelbar zu einem Habitatverlust oder zu einem Funktionsverlust der Flächen führen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ausweisung von Wohngebieten. Der Geltungsbereich wird bereits als Wohn- und Wochenendhausgebiet genutzt. Durch den B-Plan ist eine Verdichtung der Wohnnutzung bzw. Umnutzung von Wochenendhaussiedlung zur Einfamilienhaussiedlung geplant. Die im B-Plan festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden auch

aktuell als Verkehrsflächen genutzt. Von einer Erhöhung der betriebsbedingten Wirkfaktoren, wie z.B. durch optische/akustische Störwirkungen oder ein erhöhtes Unfallrisiko durch das Vorhaben wird nicht ausgegangen.

5 Eingrenzung relevanter Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore und Seen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bereits im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind

- Verbreitungsgrad
- Habitatansprüche
- Wirkungsprozesse des Vorhabens auf die jeweilige Art
- Auskünfte der Fachbehörden (einschließlich das zentrale Fachinformationssystem Naturschutz des LfU (OSIRIS))
- Ergebnisse gesonderter faunistischer Untersuchungen (vgl. Anlagen 1 und 2)

Die Relevanzprüfung erfolgt in Kapitel 6.

5.1 Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Das Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum kann aufgrund von Verbreitung und Habitatansprüchen ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzen

Artname		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	II, IV	-	einziges aktuell bestätigtes Vorkommen im Schlaubetal UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Froschkraut, Schwimmendes	<i>Luronium natans</i>	II, IV	-	nahezu ausschließlich auf Schwarze Elster konzentriert, ein Nebenvorkommen an Nuthe im UR keine geeigneten Habitatstrukturen
Glanzerchie, Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	II, IV	-	Vorkommen in intakten, kalkbeeinflussten Schwingmooren im UR keine geeigneten Habitatstrukturen
Kriechender Scheiberrich, Sellerie	<i>Aplum repens</i>	II, IV	-	zerstreute Restvorkommen in Uckermark, Spreewald, Odertal UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	IV	-	UR außerhalb des Verbreitungsgebietes (in Brandenburg nur im Raum Cottbus)
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	II, IV	-	nur ein isoliertes Vorkommen nahe der Lugebene (Landkreis EE) UR außerhalb des Verbreitungsgebietes

Artname		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	II, IV	-	nur noch in wenigen Reliktvorkommen in Uckermark und Havelländischem Luch UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Wasserfale	<i>Adrovanda vesiculosa</i>	II, IV	-	nur noch wenige Vorkommen am nördlichen Arealrand in Brandenburg (Uckermark) UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	II, IV	-	aktuell bekannte Restvorkommen in BB: Bredower Forst, Heimsche Heide, Spräewald UR außerhalb des Verbreitungsgebietes

5.1.2 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Im Rahmen der Faunakartierungen zum B-Plan „Straße an der Erholung“ wurde keine gesonderte Fledermauskartierung durchgeführt.

Für Finsterwalde liegen Rasternachweise (Geoportal des LfU OSIRIS) der Arten

- Braunes Langohr,
- Breitflügelfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Kleine Bartfledermaus,
- Rauhhautfledermaus und
- Zweifarbfledermaus vor.

Im UG befinden sich jedoch keine Strukturen, die potentielle Winter- oder Sommerquartiere bzw. Wochenstuben für Fledermäuse darstellen können.

Weitere Säugetierarten

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum kann aufgrund von Verbreitung und Habitatansprüchen ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Säugetiere

Artname		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	-	In Brandenburg nördliche Verbreitungsgrenze; Vorkommen im Havelland, im Fläming und in der Uckermark, sehr selten; typische Waldfledermausart, im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	-	Typische Waldfledermausart, die Quartiere in Baumhöhlen und Spalten aufsucht. Im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	-	Typische Art des Siedlungsraumes. Bezieht Quartiere an Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	-	Besiedelt sowohl Wälder als auch den Siedlungsraum. Bezieht Quartiere an Bäumen und in Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	II, IV	-	Typische Dorfledermausart; Besiedelt im Sommer fast ausschließlich Quartiere an Gebäuden. Im UG wurden

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vor- kommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
				keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	-	Art gewässerreicher Mischwälder. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctus</i>	IV	-	Besiedelt sowohl Wälder als auch den Siedlungsraum. Bezieht Quartiere an Bäumen und in Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	-	Vorkommen in Nord- und Westbrandenburg und Schwarze-Elster-Tal. Ein Vorkommen im UG wird nicht angenommen.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	-	Art kleinräumig gegliederter Kulturlandschaften Wälder und Siedlungsbereiche. Bezieht Quartiere an Bäumen und in Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	-	Typische Waldfledermausart, die Quartiere in Baumhöhlen und Spalten aufsucht. Im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	-	Typische Waldfledermausart, die Quartiere in Baumspalten und hinter Rinde aufsucht. Im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	-	Art gewässerreicher Laub- und Auwälder. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV	-	Typische Art walddreicher Höhenlagen. Einzelvorkommen in Nord- und Ostbrandenburg. Ein Vorkommen im UG wird nicht angenommen.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	-	Typische Art gewässernaher bzw. -reicher Wälder. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II, IV	-	Typische Art gewässerreicher Niederungen. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	-	Typische Art gewässerreicher Niederungen. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	-	Art des Siedlungsraumes. Quartiere an und in Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	Art des Siedlungsraumes. Quartiere an und in Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt.
Biber	<i>Castor fiber</i>	II, IV	-	Beide Arten leben semiaquatisch. Im UR befinden sich keine dauerhaft wasserführenden Gewässer, die für den Biber oder Fischotter einen Lebensraum darstellen. Ein Vorkommen beider Arten im UR wird ausgeschlossen.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II, IV	-	
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	IV	-	in Brandenburg sehr lückenhafte Besiedlung, bevorzugt feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände, im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	IV	-	wenige Reliktvorkommen, hauptsächlich in Gebieten mit Lehm- und Lössböden, im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen
Wolf	<i>Canis lupus</i>	II, IV	-	Den Schwerpunkt der Verbreitung in Deutschland bildet derzeit die Lausitz (Vorkommen großer unzerschnittener Räume wie Rekultivierungsflächen ehemaliger Tagebaue und Truppenübungsplätze). Finsterwalde befindet sich im Gebiet des Wolfsrudels Nr. 59 (Sonnwalde, LFU 2021). Wölfe vermeiden nach Möglichkeit den Kontakt zu Menschen. Aufgrund des Siedlungscharakters des UG kann ein Vorkommen der Art im UR ausgeschlossen werden.

5.1.3 Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL

Im Rahmen der Faunakartierungen zum B-Plan „Straße an der Erholung“ wurde eine gesonderte Reptilienkartierung durchgeführt (vgl. GUP 2021, Anlage 2).

Ausgesprochene Zauneidechsenhabitate bilden Flächen mit Trockenrasen und Offenstellen. Die Zauneidechse bewohnt aber auch weitere, relativ trockene Lebensräume wie Brachflächen, Weg- und Heckenränder, Straßenböschungen, Bahndämme, Obstwiesen, Steinbrüche, Geröllhalden, auch Felder und Gärten.

Außer der im nordwestlichen Teil vorhandener Grünlandbrache verfügt das UG über keine weiteren potentiellen Zauneidechsenhabitate, da die meisten Flächen als Gartengrundstücke genutzt werden.

Über den Zeitraum der Untersuchungen konnten keine Nachweise von Zauneidechsen im UG und dessen unmittelbaren Umfeld erbracht werden.

Tab. 3: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Reptilien

Artname		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	IV	-	Nur noch sechs isolierte und überalterte Bestände, Schwerpunkt im Nordosten Brandenburgs und in der Schwarze-Elster-Aue. Ein Vorkommen der Art im UG wird ausgeschlossen.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	-	Wenige, isolierte Schwerpunktgebiete in Südbrandenburg. Besiedelt trockenwarme, kleinräumig gegliederte Lebensräume. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	IV	-	Besiedelt trockenwarme Lebensräume mit Kleinstrukturen wie Baumstubben und dichten Gebüschern. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	-	Geeignete Habitatstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Im Rahmen der Untersuchung konnte kein Nachweis der Art erbracht werden.

5.1.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Der Untersuchungsraum wird wohnlich genutzt. Gewässer als Laichhabitate sind nicht vorhanden. Auch im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes sind keine Gewässer als potenzielle Laichhabitate vorhanden.

Das Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsraum wird aufgrund der Habitatausstattung und der Habitatansprüche der Arten ausgeschlossen (vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Amphibien

Artname		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	-	Amphibien benötigen als einen essenziellen Teil ihres Lebensraumes Laichgewässer. Laichgewässer fehlen im UR. Bei den hier zusammengefassten Arten liegen die Landlebensräume
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	IV	-	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	-	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	-	

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vor- kommen in UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II, IV	-	mit den Laichgewässern räumlich eng beieinander. Geeignete Strukturen, die Landlebensräume darstellen können, fehlen. Ein Vorkommen der Arten im UR wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	IV	-	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	-	Laichgewässer befinden sich nicht im UR; als Landhabitate werden steppenartige Lebensräume bevorzugt, aufgrund der Siedlungsnutzung weist der Eingriffsbereich ungünstige Lebensbedingungen auf. Ein Vorkommen der von Wechsel- und Knoblauchkröte im UR wird ausgeschlossen.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	-	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	-	Im UR befinden sich keine Laichgewässer. Als Landhabitate werden steppenartige Lebensräume bevorzugt, in denen leicht grabbare Böden vorhanden sind. Im Umfeld des UR befinden sich keine von Kreuzkröten bevorzugte Strukturen wie Gewässer oder Ruderalfluren. Zudem weist der UR aufgrund der anthropogenen Siedlungsnutzung ungünstige Lebensbedingungen auf. Von einem Vorkommen der Kreuzkröte im UR wird nicht ausgegangen.

5.1.5 Insekten nach Anhang IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Insekten im Untersuchungsraum wird aufgrund der Habitatausstattung nicht angenommen.

Tab. 5: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Insekten

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vor- kommen in UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Käfer				
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	II, IV	-	Die beiden Arten leben in Stillgewässern. Diese sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen der beiden Arten wird unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche ausgeschlossen.
Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	II, IV	-	
Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	II, IV	-	Die beiden Arten leben xylobiont bevorzugt an sonnenexponierten, älteren Bäumen. Diese sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen der beiden Arten wird unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche ausgeschlossen.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	II, IV	-	
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnabarinus</i>	II, IV	-	Seit 2014 Nachweise in Brandenburg. Bewohner der Weich- und Hartholzau in Überflutungsgebieten von Flüssen und Bächen, besonders in Pappel- und auch Weidenbeständen vorkommend, sowohl alte und umfängliche Bäume als auch jüngere Bestände mit abgestorbenen Exemplaren werden besiedelt. UR außerhalb des Verbreitungsgebietes, Vorkommen in Brandenburg hauptsächlich westlich

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vor- kommen in UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaft- lich			
				von Berlin. Keine geeigneten Habitatstrukturen im UR. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Schmetterlinge				
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II, IV	-	Aufgrund der Habitatansprüche (natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, Flussauen mit Verlandungsvegetation, Seggeniede, Feucht- und Nasswiesen Brachen mit Hochstauden, Vorkommen nicht saurer Ampferarten) kann ein Vorkommen im UR ausgeschlossen werden
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II, IV	-	Schwerpunktvorkommen in Elsterniederung, im UR existieren keine geeigneten Habitate (Kein Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf) Ein Vorkommen der Art im UR wird ausgeschlossen.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	II, IV	-	in Brandenburg nur ein bestätigtes, stabiles Vorkommen bei Kreuzbruch, kann im UR unter Berücksichtigung der Verbreitung ausgeschlossen werden
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	II, IV	-	Vorkommen auf ruderal beeinflussten, trockenen bis frischen Pionierstandorten mit Beständen von Nachtkerze und Weidenröschen. Vertreter der Wirtspflanzen wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung nicht nachgewiesen. Im UR sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen
Libellen				
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	IV		Libellen sind im Larvenstadium auf das Vorkommen von Gewässern und/ oder Mooren angewiesen. Gewässer fehlen im UR. Ein Vorkommen von Vertretern dieser Artengruppe im UR wird nicht angenommen.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	IV		
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	IV		
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	IV		
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	II, IV		
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	II, IV		
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetma paedisca</i>	IV		

5.1.6 weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Weiterhin sind in Brandenburg vorkommende Weichtiere und Fische im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Arten leben aquatisch. Da im Untersuchungsraum keine Gewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen von Vertretern der Artengruppen ausgeschlossen werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

5.2.1 Brutvögel

Der Untersuchungsraum wird größtenteils von Dauerkleingärten mit Wochenendhäusern, Bungalows, Lauben und Gärten eingenommen, die sich an das Stadtgebiet von Finsterwalde anschließen. Die Fläche ist aufgrund der ringsum angrenzenden Siedlungsgebiete vorbelastet. Der aktuelle Brutbestand ist im Faunagutachten dargestellt (vgl. GUP 2021, Anlage 2)

Die Brutvogelfauna wurde im Rahmen von sechs flächendeckenden Begehungen mittels Linienkartierung morgens/vormittags im Zeitraum von März bis Juli 2021 untersucht. Bei den Begehungen wurden alle anwesenden Arten registriert, wobei auf revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Revierkämpfe, Nistmaterial-, futtertragende oder warnende Altvögel, Bettelrufe von Jungvögeln u.a. geachtet wurde.

Im Rahmen der Kartierungen wurden im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld 10 europäische Vogelarten und 15 Brutpaare nachgewiesen. Davon brüteten 10 Arten und 12 Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches. Die Nachweisstandorte sind in der gesonderten Faunakartierung (vgl. GUP 2021) dargestellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nachgewiesenen Arten aufgelistet. Für sie erfolgt anhand der bekannten, artspezifischen und planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (vgl. GASSNER ET AL. 2010) eine Abschätzung der Betroffenheit. Arten, für die Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden einer Wirkprognose unterzogen (Kapitel 6).

Während Vogelarten, die nach Anhang 1 der EU – Vogelschutzrichtlinie geschützt sind bzw. Arten, die nach Roter Liste Brandenburg gefährdet sind oder für die Brandenburg eine hohe/ sehr hohe Verantwortung hat in einer artspezifischen Prüfung behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

Tab. 6: Betroffenheit von Vogelarten im UR (für die Wirkprognose relevante Arten **fett** hervorgehoben)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	VS-RL Anh I	Bestand und Betroffenheit im UR
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	1 BP im Osten des UG. Die Brutplätze werden ggf. in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	1 BP im Süden des UG. Die Brutplätze werden ggf. in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden. 1 BP außerhalb östlich des Geltungsbereiches in ca. 8 m Abstand zu diesem. Der Brutplatz wird nicht Anspruch genommen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 m (GASSNER ET AL. 2010). Betroffenheiten der Arten durch Störwirkungen können nicht ausgeschlossen werden.
Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Frei- oder Bodenbrüter I <i>(keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte)</i>		-	-	-	5 BP im Osten des UG, die Brutplätze werden ggf. in Anspruch genommen. Betroffenheiten der Art können nicht ausgeschlossen werden. 1 BP der Ringeltaube außerhalb (westlich) des Geltungsbereiches in ca. 10 m Entfernung zu diesem, die Niststätte wird nicht in Anspruch genommen, planerisch zu berücksichtigende

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	VS-RL Anh I	Bestand und Betroffenheit im UR
<i>erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode</i> (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Grünfink, Ringeltaube)					Fluchtdistanz beträgt 20 m (GASSNER ET AL. 2010), Betroffenheiten der Art durch Störwirkungen können nicht ausgeschlossen werden.
Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter (<i>System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt</i>) (Blaumeise, Kohlmeise)		-	-	-	4 BP im Osten des Geltungsbereichs, Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden
Gruppe der ungefährdeten gebäudebewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter (Hausrotschwanz)		-	-	-	2 BP, davon 1 BP innerhalb und 1 BP außerhalb des Geltungsbereichs, Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden.

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2019)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste

VS-RL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG)

5.2.2 Rastvögel

Gewässer, die rastenden Arten als Schlafplatz dienen können, befinden sich nicht in der direkten Umgebung des Untersuchungsraumes. Ausgedehnte Acker- oder Grünlandareale als Äsungsflächen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Gefahren werden von Rastvögeln in erster Linie optisch wahrgenommen. Sie meiden Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Sie halten einen Sicherheitsabstand zu Straßen und senkrechten Strukturen, die den Horizont versperrern (GARNIEL et al. 2010). Das Vorkommen von Rastvögeln im UG wird ausgeschlossen.

6 Konfliktanalyse / Bewertung der Artenschutzverträglichkeit

Die Wirkprognose erfolgt für die potenziell betroffenen Arten über eine Beurteilung der durch das Bauvorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG prognostiziert.

Vogelarten, die nach Anhang 1 der EU – Vogelschutzrichtlinie geschützt sind bzw. Arten, die in der Roten Liste geführt sind, sowie Arten, für die Brandenburg eine sehr hohe bis hohe Verantwortung besitzt, werden einzeln betrachtet. Die ungefährdeten und ubiquitären Arten werden in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst behandelt.

Tab. 7: Wirkprognose Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> RL BB, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand BB* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt				
2. Charakterisierung				
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Haussperling bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche wie städtische Siedlungen und kommt in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) vor. Auch Grünanlagen werden als Brutplatz angenommen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Weiterhin gehören Einzelgebäude in der freien Landschaft wie z.B. Feldscheunen oder Einzelgehöfte ebenso zu den besiedelten Habitaten wie Fels- oder Erdwände oder Nistkästen in Parks. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern erreicht, wenn sie eine lockere Bebauung und Tierhaltung aufweisen, oder auch in Altbau-Blockrandbebauungen. Ähnlich wie beim Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) ist auch beim Haussperling sowohl die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen von Bedeutung (Sämereien, Insektennahrung für Juvenile) als auch ein ausreichendes Angebot an Nischen und Höhlen an Gebäuden als Nistplätze (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Der Haussperling ist ein tagaktiver Standvogel. Die Paarbildung findet ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit statt. Die Eiablage beginnt Ende März und geht bis Anfang August (ebd.).</p> <p>Der Haussperling verfügt über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Diese Niststätten sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Aufgabe des Reviers (MLUL 2018).</p> <p><i>P. domesticus</i> wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) nicht als lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach GASSNER et al. (2010) bei 5 m.</p>				
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg				
<u>Deutschland:</u>				
<p>Der Haussperling kommt in ganz Deutschland vor und zählt zu den regelmäßig brütenden heimischen Arten. Höchste Siedlungsdichten werden an Stadträndern und in Wohngebieten erreicht (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Während der Kurztrend (2004-2016) eine Zunahme (>1 % pro Jahr) aufweist, zeigt der Langzeitrend (1980-2016) keine Veränderung der deutschlandweiten Population. Der aktuelle Bestand liegt bei etwa 4,1-6,0 Mio. Revieren (Zeitraum 2011-2016) (BFN 2019b).</p>				
<u>Brandenburg:</u>				
<p>Der Haussperling ist in ganz Brandenburg verbreitet und zählt zu den häufigen Arten. Der Langzeitrend (Zeitraum ca. 1900-2006) zeigt einen langfristigen Rückgang für das Bundesland an. Der Trend für den Gesamtzeitraum (1990er bis 2016) ist jedoch stabil. Der Bestand zählt etwa 650.000-950.000 Brutpaare (Zeitraum 2015-2016) (LFU 2019).</p>				
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum wurde im Rahmen der Revierkartierung 2021 1 BP im Geltungsbereich (Flur 23: Flurstück 96) im Osten de UG festgestellt (GUP 2021).				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Schädigungstatbestände				
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Der als Wohngebiet ausgewiesene Geltungsbereich ist gegenwärtig bereits Wohngebiet, das mit Inkrafttreten des B-Planes weitere Neu- und Umbauten von Wohn- und Nebengebäuden zur Verdichtung der Wohnnutzung zulässt. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass der Brutplatz im Geltungsbereich beseitigt wird.				

Durch das Vorhaben betroffene Art
Haussperling (*Passer domesticus*)

Durch den Abriss von Gartenlauben und Nebengebäuden im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (**Bauzeitenmanagement**, vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine direkte Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern.

Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.

Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/CEH-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft u.a. Habitatstrukturen wie kleinere Gebäude, die dieser Art als Brutplätze dienen. Eine Niststätte des Haussperlings liegt gemäß der Kartierung von 2021 an einem Gebäude innerhalb der Baugrenze. Diese kann durch Abrissarbeiten oder Anbauten beeinträchtigt werden. Die Niststätten des Haussperlings sind bis zur Aufgabe des Reviers geschützt (MLUL 2016). Er nutzt seine Fortpflanzungsstätte in der Regel in der nächsten Brutperiode erneut.

Erforderliche Maßnahme:

Anbringen von Nisthilfen (A 1 (CEF)):

Für im Zuge des Bauvorhabens verloren gehende Niststätten des Haussperlings sind innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die betroffene Art Nistkästen taggerecht im Verhältnis 1:2 zu den verloren gehenden Niststätten als Ersatz anzubringen. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Ersatznistkästen ist eine aktuelle Höhlenkartierung auf Ebene des Bauantrages durchzuführen. Dadurch ist der kontinuierliche Fortbestand von Niststätten für Höhlen-/ Nischenbrüter im Geltungsbereich gesichert.

Betroffenes Flurstück: 96

Es ist folgender Nistkasten zu verwenden:

Fluglochweite 32 mm (Haussperling).

Der jeweilige Kasten ist spätestens vor Beginn der auf die Baufeldfreimachung folgenden Brutperiode anzubringen, sodass den Tieren zu Beginn der Brutperiode das Ersatzquartier bereits zur Verfügung steht. Die Nistkästen sind an Gebäuden anzubringen.

Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art
Haussperling (*Passer domesticus*)

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Baubedingte Störungen können aus dem Lärm, der durch Abrissarbeiten oder Baumfällungen und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Im Rahmen der Wohnverdichtung ist mit Bautätigkeiten im Geltungsbereich zu rechnen.

Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. *P. domesticus* ist als Siedlungsfolger als wenig störungsempfindlich eingestuft, die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 5 m (GASSNER ET AL., 2010). Die Niststätte befindet sich bereits jetzt innerhalb von Siedlungsgebieten, in denen die Anwesenheit von Menschen und auch Bautätigkeiten im Zuge von Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden bereits jetzt präsent sind. Die von der Siedlungsverdichtung ausgehenden Störwirkungen sind dem bereits vorhandenen Siedlungsbetrieb vergleichbar. Bauzeitige Störungen sind dazu temporär begrenzt und lokal. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die über das tolerierte Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da es sich bei dem Haussperling um einen Siedlungsbrüter handelt, der am Haus wohnt und Siedlungsbetrieb gewohnt ist. Weiterhin werden im Rahmen der Baumaßnahmen neue zur Besiedelung geeignete Strukturen geschaffen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten bzw. besitzen eine geringe Intensität.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen

Die lokale Population befindet sich in einem stabilen Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten. **Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein** ja nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier!
 ja (Verbotstatbestände treten ein) → erforderlichen Maßnahmen vorsehen und die Ausnahmevoraussetzungen prüfen

Tab. 8: Wirkprognose Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL BB, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand BB* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Star bewohnt bevorzugt Auenwälder bis lockere Weidenbestände in Röhrichten, wobei er Randlagen von Wäldern und Forsten präferiert. Zum Teil besiedelt er aber auch das Innere von (Buchen-)Wäldern. In der Kulturlandschaft werden höhlenreiche Altholzinseln, Feldgehölze, Streuobstwiesen sowie Aleen an Feld- und Grünlandflächen besiedelt. Weiterhin werden alle Stadthabitate wie Parks, Gartenstädte bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebiete als Bruthabitat angenommen, solange Höhlen als Niststätte vorhanden sind. Die Nahrungssuche erfolgt zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischem Material oder bei Massenauftritten von Insekten auch in Bäumen (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Die Art ist tagaktiv und zählt zu den Teil- und Kurzstreckenziehern. Der Heimzug erfolgt von Ende Januar bis Mitte April. Die feste Revierbesetzung mit Bezug einer Nisthöhle erfolgt ca. 4-6 Wochen nach Ankunft im Bruthabitat. Da Spät-, Nah- und Zweitbruten nicht selten sind, kann die Nestbauaktivität bis Mitte Juni andauern. In der Regel ist die Brutperiode Mitte Juli abgeschlossen, der Wegzug findet ab September statt (ebd.). Dabei brütet die Art nicht selten in direkter Nachbarschaft zu weiteren BP der eigenen Art. Stars weisen im Allgemeinen eine besondere Geburtsorts- und Brutortstreue auf (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993).</p> <p>Der Star verfügt über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Diese Niststätten sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Aufgabe des Reviers (MLUL 2018).</p> <p><i>S. vulgaris</i> wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) als Brutvogelart mit geringer Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach GASSNER et al. (2010) bei 15 m.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg		
<p><u>Deutschland:</u> Der Star kommt in ganz Deutschland vor und zählt zu den regelmäßig brütenden heimischen Arten. Je nach Habitatausstattung können sehr unterschiedliche Siedlungsdichten von < 0,5 BP/10 ha (z.B. in ausgedehnten Nadelwäldern) oder 14,8 BP/10 ha (Bialowieser Urwald) erreicht werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993). Sowohl der Kurzzeittrend (2004-2016) als auch der Langzeittrend (1980-2016) zeigen eine moderate Abnahme der deutschlandweiten Population von > 1-3 % pro Jahr. Der aktuelle Bestand liegt bei etwa 2,6-3,6 Mio. Revieren (Zeitraum 2011-2016) (BFN 2019b).</p> <p><u>Brandenburg:</u> Der Star ist in ganz Brandenburg verbreitet und zählt zu den häufigen Arten. Der Langzeittrend (Zeitraum ca. 1900-2006) zeigt für das Bundesland einen anhaltend stabilen Trend an. Über den Gesamtzeitraum (1990er bis 2016) findet ein moderat abnehmender Trend statt. Bestand zählt etwa 120.000-2000.000 Brutpaare (Zeitraum 2015-2016) (LIU 2019).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der Revierkartierung 2021 2 BP in Nistkästen oder Hohlräumen an gebäudeähnlichen Strukturen festgestellt, davon 1 BP innerhalb (Flurstück 390) und 1 BP außerhalb des Geltungsbereiches im Osten (Flurstück 370) innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden fluchtdistanz von 15 m (GUP 2021).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der als Wohngebiet ausgewiesene Geltungsbereich ist gegenwärtig bereits Wohngebiet, das mit Inkrafttreten des B-Planes weitere Neu- und Umbauten von Wohn- und Nebengebäuden zur Verdichtung der Wohnnutzung zulässt. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass der Brutplatz des Stares im Geltungsbereich beseitigt wird.</p> <p>Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Rodungsarbeiten und der Entfernung von Carports, Schuppen und anderen gebäudeähnlichen Strukturen kommen. Eine Niststätte des Stares (Flurstücke 390) kann durch das Vorhaben betroffen sein. Es besteht eine taubedingte Gefährdung für Jungtiere oder Gelege.</p> <p>Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (Bauzeitenmanagement, vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine indirekte Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern (s. außerdem 3.3).</p> <p>Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen. Und Verletzens besteht nicht.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen, die dieser Art als Brutplätze dienen. Durch das Vorhaben ist eine Niststätte an einer gebäudeähnlichen Struktur betroffen. Die Niststätten des Stares sind bis zur Aufgabe des Reviers geschützt (M.L.U.L. 2018)</p> <p>Erforderliche Maßnahme:</p> <p><u>Anbringen von Nisthilfen (A 1 (CEF)):</u></p> <p>Für im Zuge des Bauvorhabens verloren gehende Niststätten des Stares sind innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die betroffene Art Nistkästen fachgerecht im Verhältnis 1: 2 zu der verloren gehenden Niststätten als Ersatz anzubringen. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Ersatznistkästen ist eine aktuelle Höhlenkartierung auf Ebene des Bauantrages durchzuführen. Dadurch ist der kontinuierliche Fortbestand von Niststätten für Höhlen-/ Nischenbrüter im Geltungsbereich gesichert.</p> <p>Betroffenes Flurstück: 390</p> <p>Es ist folgender Nistkasten zu verwenden:</p> <p>Fluglochweite 45 mm (Star).</p> <p>Der jeweilige Kasten ist spätestens vor Beginn der auf die Baufeldfreimachung folgenden Brutperiode anzubringen, sodass den Tieren zu Beginn der Brutperiode das Ersatzquartier bereits zur Verfügung steht. Die Nistkästen können sowohl an vorhandenen Gehölsen als auch an Gebäuden angebracht werden, da die betroffene Art in der Wahl des Nistplatzes flexibel ist.</p> <p>Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann somit vermieden werden.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen können aus dem Lärm der Abrissarbeiten und Fällung der Bäume und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Im Rahmen der Wohnverdichtung ist mit Bautätigkeiten im Geltungsbereich zu rechnen.	
Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. Der Star ist als Siedlungsfolger als wenig störungsempfindlich eingestuft, die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 m (GASSNER ET AL., 2010). Beide Niststätten befinden sich bereits jetzt innerhalb von Siedlungsgebieten, in denen die Anwesenheit von Menschen und auch Bautätigkeiten im Zuge von Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden bereits jetzt präsent sind. Die von der Siedlungsverdichtung ausgehenden Störwirkungen sind dem bereits vorhandenen Siedlungsbetrieb vergleichbar. Bauzeitliche Störungen sind dazu temporär begrenzt und lokal. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen.	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die über das tolerierte Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da es sich beim Star um einen Siedlungsbrüter handelt, der an Gebäuden oder in Gärten brütet und Siedlungsbetrieb gewohnt ist. Weiterhin werden im Rahmen der Baumaßnahmen neue zur Besiedelung geeignete Strukturen geschaffen.	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten bzw. besitzen eine geringe Intensität.	
Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen.	
Die lokale Population befindet sich in einem stabilen Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	→ Prüfung endet hier!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)	→ erforderlichen Maßnahmen vorsehen und die Ausnahmeveraussetzungen prüfen

Tab. 9: Wirkprognose Gruppe der ungefährdeten gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter I

Durch das Vorhaben betroffene Arten		
Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter I (keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode) Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - <input type="checkbox"/> RL BB, Kat. -	Einstufung Erhaltungszustand BB* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie immer größere Gehölzpflanzen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (s. BAUER et al. 2005). Von den Arten dieser Gruppe, die im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ betrachtet wurden, wurde keine als besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Die Niststätten der Arten dieser Gruppe sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m (GASSNER et al. 2010). Für die Arten der Siedlungsbereiche sind sie meist gering (z.B. 10 m Amsel, Buchfink, 15 m Grünfink, 20 m Ringeltaube). Der Großteil der Arten kann diesbezüglich ebenfalls als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg <u>Deutschland:</u> Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (GRÜNBERG et al. 2015). <u>Brandenburg:</u> Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSILAVY ET AL. 2019).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2021 folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. GUP 2021): (In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach SÜDBECK et al. (2005) und ABBO (2001), A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat) Amsel (A 02 – E 08): 1 BP innerhalb des Geltungsbereiches am Ostrand (Flurstück 96). Buchfink (A 04 – E 08): 1 BP im Nordosten des Geltungsbereiches (Flurstück 93). Eichelhäher (E 02 – A 09): 1 BP im Südosten des Geltungsbereiches (Flurstück 97/1). Grünfink (A 04 – M 09): 1 BP im südöstlichen Randbereich des Geltungsbereiches (Flurstück 96). Ringeltaube (E 02 - E 11): 1 BP innerhalb des Geltungsbereiches im Norden (Flurstücke 87), 1 BP 10 m außerhalb des Geltungsbereiches (nordwestlich) und innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 20 m.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten</p> <p>Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter I (keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode) Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</p> <p>Der als Wohngebiet ausgewiesene Geltungsbereich ist gegenwärtig bereits Wohngebiet, das mit Inkrafttreten des B-Planes weitere Neu- und Umbauten von Wohn- und Nebengebäuden zu Verdichtung der Wohnnutzung zulässt. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass Brutplätze im Geltungsbereich beseitigt werden.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen werden Reviere der oben genannten Arten in Anspruch genommen. Eine Verletzung oder Tötung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahme V 1 (ASB) zur Bauzeitenmanagement können jedoch systematische Individuenverluste vermieden werden. Ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit vermieden.</p> <p>Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen wie Gehölzbestände im Bereich von Kleingartenanlagen, auf Wochenendgrundstücken und in Gärten, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz dienen. Die Niststätten der Artengruppe werden nur für eine Brutsaison genutzt, ihr Schutz nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Unter Berücksichtigung des unter 3.1 festgesetzten Bauzeitenmanagement (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine Zerstörung von Niststätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass anstelle der beseitigten Habitate neue, zur Besiedelung geeignete Strukturen in Form von Gärten mit Gehölzbeständen wie Hecken, Obstbäumen, Ziersträuchern geschaffen werden. Es ist somit zu erwarten, dass auch das längerfristige Potential an Ausweichmöglichkeiten im Gebiet mindestens gleich bleibt.</p> <p>Weitere anlage- oder betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungen, die sich aus Gebäudeabbrissen und der Fällung von Bäumen und die sich anschließenden Bauarbeiten ergeben, besitzen einen temporären Charakter und sind lokal begrenzt. Der Großteil der Arten dieser Gilde kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Die Niststätten befinden sich bereits jetzt innerhalb von Siedlungsgebieten, in denen die Anwesenheit von Menschen und auch Bautätigkeiten im Zuge von Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden bereits jetzt präsent sind. Die von der Siedlungsverdichtung ausgehenden Störwirkungen sind dem bereits vorhandenen Siedlungsbetrieb vergleichbar. Aufgrund der zeitlichen Einschränkung der Beeinträchtigung ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten zu rechnen. Der Störungstatbestand wird nicht ausgelöst.</p>

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter I (keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode) Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die über das tolerierte Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da es sich bei den Arten um Siedlungsbrüter handelt, die in Gärten brüten und Siedlungsbetrieb gewohnt sind.	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	→ Prüfung endet hier!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)	→ erforderlichen Maßnahmen vorsehen und die Ausnahmevoraussetzungen prüfen

Tab. 10: Wirkprognose Ungefährdete, gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II

Durch das Vorhaben betroffene Arten Ungefährdete: gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)		
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - <input type="checkbox"/> RL BB, Kat. -	Einstufung Erhaltungszustand BB* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Höhlen bzw. Nischen an/in Gehölzen (insbesondere Altholz, Totholz) als Neststandorte brauchen. Das Angebot an solchen Höhlen bzw. Nischen stellt einen limitierenden Faktor für das Vorkommen dieser Vogelarten dar, um den sie z. T. auch untereinander konkurrieren (s. BAUER et al. 2005). Weiterhin zeichnet sich diese Gilde durch folgende Charakteristika hinsichtlich ihrer Brutbiologie aus: Die Arten besitzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Niststätten. Somit erfolgt i.d.R. eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelneester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erleichtert nach Aufgabe des Revieres (vgl. MLUL 2018). Von den hier nachgewiesenen Arten dieser Gruppe, die im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ betrachtet wurden, wurden alle als nicht besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Diese Arten können als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden (GARNIEL et al. 2010). Die planarisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von Kohl- und Blaumeise liegt bei 5 m (GASSNER et al. 2010).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg <u>Deutschland:</u> Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (GRÜNBERG et al. 2015). <u>Brandenburg:</u> Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSILAVY ET AL., 2019).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2021 folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. GUP 2020): (In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach SUDBECK et al. (2005) und ABBO (2001), A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat) Blaumeise (M 03 – A 08): 1 BP am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs in einem Gartengrundstück (Flurstück 96). Kohlmeise (M 03 – A 08): 3 BP im nördlichen und nordöstlichen Geltungsbereich (Flurstück 92,93, 96).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein
Der als Wohngebiet ausgewiesene Geltungsbereich ist gegenwärtig bereits Wohngebiet, das mit Inkrafttreten des B-Planes weitere Neu- und Umbauten von Wohn- und Nebengebäuden zu Verdichtung der Wohnnutzung zulässt. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass Brutplätze im Geltungsbereich beseitigt werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Arten Ungefährdete, gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt) Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Durch die Fällung von Höhlenbäumen bzw. die Beseitigung von Nistkästen im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (Bauzeitenmanagement , vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine direkte Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern. Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen (Gehölzstrukturen mit Höhlenbäumen oder Nistkästen), die dieser Gruppe als Brutplätze dienen. Die Niststätte ist bis zur Aufgabe des Reviers geschützt (MLUL 2018). Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt i. d. Regel nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Die Meisen nutzen ihre Fortpflanzungsstätten in der Regel in der nächsten Brutperiode erneut. Sie sind in der Wahl ihrer Niststandorte anpassungsfähig und relativ flexibel, allerdings ist das Angebot an Höhlenbäumen innerhalb des Geltungsbereiches stark begrenzt. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die Strukturen, in denen Nistplätze nachgewiesen wurden, soweit wie möglich zu erhalten. Wo ein Erhalt nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes das Anbringen von Nisthilfen erforderlich. <u>Erforderliche Maßnahme:</u> Anbringen von Nisthilfen (A 1 (CEF)): Die Niststätten der Kartierung 2021 auf den Flurstücken 92, 93, 96 (Kohlmeise) und 96 (Blaumeise) liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Für im Zuge des Bauvorhabens verloren gehende Niststätten von Kohl- und Blaumeise sind innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die jeweils betroffene Art Nistkästen fachgerecht im Verhältnis 1: 2 zu den verloren gehenden Niststätten als Ersatz anzubringen. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Ersatznistkästen ist eine aktuelle Höhlenkartierung auf Ebene des Bauantrages durchzuführen. Dadurch ist der kontinuierliche Fortbestand von Niststätten für Höhlen-/ Nischenbrüter im Geltungsbereich gesichert. Betroffene Flurstücke: 92, 93, 96, Es sind folgende Nistkästen zu verwenden: Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise) Fluglochweite 26 mm (Blaumeise) Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode das Ersatzquartier bereits zur Verfügung steht. Die Nistkästen sind an vorhandenen Gehölzen anzubringen. Baubedingte Störungen, welche die dauerhafte Funktion der Niststätte beschädigen, ergeben sich für die Arten nicht.

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten</p> <p>Ungefährdete, gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II <i>(System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)</i></p> <p>Blaumelze (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</p>	
<p>Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann somit vermieden werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingte Störungen können aus dem Lärm, der durch Abrissarbeiten und die Fällung der Bäume und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Im Rahmen der Wohnverdichtung ist mit Bautätigkeiten im Geltungsbereich zu rechnen.</p> <p>Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. Kohl- und Blaumeisen sind als Siedlungsfolger als wenig störungsempfindlich eingestuft, die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 5 m (GASSNER ET AL., 2010). Die Niststätten befinden sich bereits jetzt innerhalb von Siedlungsgebieten, in denen die Anwesenheit von Menschen und auch Bautätigkeiten im Zuge von Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden bereits jetzt präsent sind. Die von der Siedlungsverdichtung ausgehenden Störwirkungen sind dem bereits vorhandenen Siedlungsbetrieb vergleichbar. Bauzeitige Störungen sind dazu temporär begrenzt und lokal. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten bzw. besitzen eine geringe Intensität.</p> <p>Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier!</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) → erforderlichen Maßnahmen vor und die Ausnahmevoraussetzungen prüfen</p>	

Tab. 11: Wirkprognose Ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Arten Ungefährdete: gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - <input type="checkbox"/> RL BB, Kat. -	Einstufung Erhaltungszustand BB* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Hausrotschwanz ist eng an Siedlungsstrukturen gebunden (s. BAJER et al. 2005). Die Art ist vergleichsweise unempfindlich gegenüber Lärm und anderen Störungen durch den Menschen und weist eine Fluchtdistanz von 15 m auf (GASSNER et al. 2010). Der Hausrotschwanz besitzt ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Niststätte erfischt mit Aufgabe des Revieres (MLUL 2018).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg <u>Deutschland:</u> Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (GRÜNBERG et al. 2015). <u>Brandenburg:</u> Die Art ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSŁAVY ET AL. 2019).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2021 folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. GUP 2021): (In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUL 2018, A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat) <u>Hausrotschwanz (M 03 – A 09):</u> 2 BP, davon 1 BP am Westrand des Geltungsbereichs (Flurstück 89) an einem Gebäude klapp außerhalb des Geltungsbereichs und 1 BP 4 m außerhalb der Geltungsbereichs aber innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz im Westen des UG (Flurstück 79/2).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Beide Gebäude, an denen der Hausrotschwanz nachgewiesen wurde, befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Gefahr des Fangens, Tötens und Verletzens im Zuge der Umsetzung des Vorhabens besteht nicht. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die beiden Nistplätze der Hausrotschwänze befinden sich an Gebäuden außerhalb des Geltungsbereiches. Die Gefahr der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht nicht. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen können aus dem Lärm, der durch die Abriss- und Rodungsmaßnahmen und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Im Rahmen der Wohnverdichtung ist mit Bautätigkeiten im Geltungsbereich zu rechnen.	
Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. Hausrotschwänze sind als Siedlungsfolger als wenig störungsempfindlich eingestuft, die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 m (GASSNER ET AL., 2010). Die Niststätte befindet sich bereits jetzt direkt an Gebäuden innerhalb von Siedlungsgebieten, in denen die Anwesenheit von Menschen und auch Bautätigkeiten im Zuge von Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden bereits etzt präsent sind. Die von der Siedlungsverdichtung ausgehenden Störwirkungen sind dem bereits vorhandenen Siedlungsbetrieb vergleichbar. Bauzeitige Störungen sind dazu temporär begrenzt und lokal. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen.	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die über das tolerierte Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da es sich beim Hausrotschwanz um einen Siedlungsbrüter handelt, der am Haus wohnt und Siedlungsbetrieb gewohnt ist. Weiterhin werden im Rahmen der Baumaßnahmen neue zur Besiedelung geeignete Strukturen geschaffen.	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten bzw. besitzen eine geringe Intensität.	
Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen.	
Die lokale Population befindet sich in einem stabilen Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	→ Prüfung endet hier!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)	→ erforderlichen Maßnahmen vorsehen und die Ausnahmevoraussetzungen prüfen

7 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

7.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Maßnahme V 1 (ASB): Bauzeitenmanagement

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 (baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen) wird eine mit den ökologischen Erfordernissen der Fauna abgestimmte Terminierung des Vorhabens festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

Tab. 12: Tierartenbezogene Maßnahme der Bauzeitenmanagement

Art/Artengruppe	Zugriffsverbot	Bauzeitenbeschränkung/ Maßnahme	Bereich
Haussperling, Star	Tötungsverbot	Gehölzrodungen, Gebäudeabbrisse nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.	gesamter Baubereich
ungefährdete gehölbewoh- nende Höhlen- und Nischenbrü- ter (Blaumeise, Kohlmeise)			
Ungefährdete, gehölbewoh- nende Frei- und Bodenbrüter I (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Grünfink, Ringeltaube)			

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahme A 1 (CEF): Anbringen von Nisthilfen

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Niststätten ist die Schaffung von Ersatzquartieren vorgesehen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht die Gefahr der Zerstörung von geschützten Fortpflanzungsstätten von Höhlen- und Nischenbrütern.

Um das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden bzw. die Funktionalität der Niststätte zu erhalten, sind artspezifisch Ersatzniststätten anzubringen.

Betroffene Flurstücke: 92, 93, 96, 390

Der Ersatz erfolgt im Verhältnis 1:2 innerhalb der jeweiligen Flurstücke. Für jede durch das Bauvorhaben verloren gehende Niststätte von Höhlen- und Nischenbrütern sind 2 Ersatznistkästen fachgerecht aufzuhängen. Die Ermittlung der konkreten Anzahl der aufzuhängenden Ersatznistkästen erfolgt auf Ebene des Bauantrages. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Ersatznistkästen ist eine aktuelle Höhlenkartierung auf Ebene des Bauantrages durchzuführen.

Entsprechend den Anforderungen der beeinträchtigten Arten sind folgende Nistkästen zu verwenden:

- Fluglochweite 32 mm (Haussperling)
- Fluglochweite 45 mm (Star)
- Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise)
- Fluglochweite 26 mm (Blaumeise)

Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung bzw. Gebäudeabriss folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode die Ersatzquartiere bereits zur Verfügung stehen.

Durch das Aufhängen der Kästen kann ein Eintreten des Entnahmetatbestandes vermieden werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

7.3 Übersicht der Maßnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aus Sicht des Artenschutzes notwendigen Maßnahmen.

Tab. 13: Maßnahmenübersicht

Bezeichnung	Lage	Beschreibung	profitierende Arten
Maßnahme V 1 (ASB): Bauzeitenmanagement	gesamtes Baufeld	Gehölzrodungen nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.	Brutvögel
		Gebäudeabriss nur im Zeitraum von 16.09. bis 28.02.	
Maßnahme A 1 (CEF): Anbringen von Nisthilfen		Sollte eine Fällung der Bäume bzw. der Abriss der Gebäude erforderlich werden, die Niststätten von Höhlen-/Nischenbrütern beherbergen, sind folgende Nisthilfen im Verhältnis 1:2 für jede verlorengehende Niststätte anzubringen:	
	Flur 23, Flurstück 96	Nistkästen Fluglochweite 26 mm Nistkästen Fluglochweite 32 mm	Blaumeise Haussperling
	Flur 23, Flurstücke 92, 93, 96	Nistkästen Fluglochweite 32 mm	Kohlmeise
	Flur 23, Flurstück 390	Nistkästen Fluglochweite 45 mm	Star

8 Bewertung der Verbotstatbestände

8.1 Europäische Vogelarten der VS-RL

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten der Avifauna können unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen

- V 1 (ASB) Bauzeitenmanagement**
A 1 (CEF) Anbringen von Nistkästen (Brutvögel)

erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG lässt sich wirksam vermeiden.

8.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Da sich im UG keine geeigneten Lebensräume befinden und keine Reptiliennachweise erbracht wurden, können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG lässt sich ausschließen.

9 Zusammenfassung

Das Vorhaben der Stadt Finsterwalde „Straße an der Erholung“ (Bebauungsplan) ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen **V 1 (ASB)** und **A 1 (CEF)** nicht mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten verbunden.

Die Verbotstatbestände (Tötung, Störung, Zerstörung) gemäß § 44 BNatSchG treten nicht ein. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

10 Quellenverzeichnis

- ABBO, ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.
- ANDRETTKE, H.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. (2005): 5.3 Artsteckbriefe. In: P. SÜDBECK, H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDFON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER UND C. SUDFELDT (Hg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Mugler, S. 135–695.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl. Wiebelsheim: Aula-Verlag (Bd. 1-3)
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2012): Naturraumgliederung in Brandenburg – INSPIRE View-Service (WMS-LFU-NATRAUM). Online verfügbar unter https://meta-ver.de/kartendienste;jsessionid=032E8EDB417A09F493FA2A1FD9CF7984?lang=de&E=732326.86&N=5798717.36&zoom=3&topic=themen&bgLayer=webatlasde_light&layers_visibility=false,false,true&layers=463253b759f874dfb58e2b87448c5f6d, zuletzt geprüft am 04.02.2022
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019a): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region. Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf, zuletzt geprüft am 29.01.2020
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019b): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland. Vollständige Berichtsdaten Vogelschutz. Online verfügbar <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>, zuletzt geprüft am 04.02.2022
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019c): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, <https://ffh-anhang4.bfn.de/>, zuletzt geprüft 07.02.2022
- DOLCH, D.; TEUBNER, J. (2008): Die Fledermausarten Brandenburgs. Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774) In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 17. Jahrgang, Heft 2, 3 2008. Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Online verfügbar unter https://fu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1_a.3310.de/f_maus_arten.pdf, zuletzt geprüft am 23.04.2020
- FROELICH & SPORBECK (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) zum LBP und zur UVS bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen – LS, Zentral, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): *Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht, Langfassung.*, FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR 'Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna' im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, 263 S.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. Heidelberg: Müller.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/monitoring/Dokumente/VID_Uebersichten_zur_Bestandssituation.pdf, zuletzt geprüft am 09.02.2022

- GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. (Hrsg.) (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 11/I, Bearbeitet von GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER, 1. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. (Hrsg.) (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10/I, Bearbeitet von GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER, 1. Aufl., Aula-Verlag
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1997a): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 14/I, Bearbeitet von GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER, 1. Aufl., Aula-Verlag
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1997b): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 14/II, Bearbeitet von GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER, 1. Aufl., Aula-Verlag
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5 Fassung*. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): *Berichte zum Vogelschutz*. Band 52, 30. November 2015
- GUP (2021): Aufstellung B-Plan „Straße an der Erholung“ Brutvogel- und Reptilienkartierung, Faunaerfassung 2021 - Bearbeitungsjahr 2021. – Berlin, 10 S., unveröff.
- HÜPPOP, O. (2001): Auswirkungen menschlicher Störungen auf den Energiehaushalt und die Kondition von Vögeln und Säugern. *Angewandte Landschaftsökologie* 44: 25-32.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2021): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2020/ 2021.
- LFU, LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Bearbeiter: T. RYSLAVY, W. MÄDLÖW, UNTER MITWIRKUNG VON M. JURKE. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 28 (4) 2019, 232 S. online verfügbar unter <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/rote-listen-der-brutvoegel/>, zuletzt geprüft am 16.02.2022
- MEINING, H.; BOYE, P. (2004): *Pipistrellus pygmaeus*. In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SYMANK, A. (Bearb.): *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland*. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 576-579.
- MLUL, MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Hier: 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011 https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Windkraft-erlass_Anlage4-Stand10-2018.pdf, zuletzt geprüft am 04.02.2022
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLÖW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 28 (4), Beilage, 232 S.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): *Die Fledermäuse Europas*. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart
- Stadt Finsterwalde (2020): Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ nach § 13a BauGB
Bebauungsplan der Innenentwicklung, Planfassung vom 15.07.2020
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER UND C. SUDFELDT (Hg.): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.

11 Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Inhalt	Maßstab
1	Lageplan Brutvögel (Faunakartierung)	1 : 1.000
2	Faunagutachten 2021 (Brutvögel und Reptilien)	Text